Strafrecht und Strafverfahren

für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Brinkmann
aus Barmen,
Referendar in Köln.

ACAD
LUGD BAT
BIBL

Approbiert am 12. Juli 1904.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1904.

11

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0095

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung . . . . . 1—3

Einleitender Teil: Von der Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten überhaupt. Ihre staatsrechtliche Grundlage und ihre Regelung durch das Schutzgebietsgesetz in seiner alten und neuen Fassung. § 1 . . . . . 4—8

Hauptteil: Strafrecht und Strafverfahren für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete.

Abschnitt I.

Die Rechtsquellen. § 2 . . . . . 9—17

I. Die Quellen im allgemeinen.

II. Die einzelnen Verordnungen.

Abschnitt II.

Das Strafrecht.

I. Der Geltungsbereich des Strafrechts. § 3 . . . 18—25

1. Das Personalitätsprinzip und der § 4 des Schutzgebietsgesetzes.

2. Der Begriff der Eingeborenen.

3. Die Exemptionen von der Strafgerichtsbarkeit.

II. Die Strafen.

1. Die Strafarten. § 4 . . . . . 25—39

a) Gerichtliche Strafen.

b) Disziplinarstrafen.

c) Buße.

2. Das Strafmaß. § 5 . . . . . 39—41

a) Strafzumessung und Strafmilderung.

b) Strafumwandlung.

III. Die strafbaren Handlungen. § 6 . . . . . 41—47

1. Die Deliktstatbestände.

2. Die Strafdrohungen.

Abschnitt III.

Seite

Das Strafverfahren.

I. Die Gerichtsverfassung. § 7 . . . . . 47—53

1. Die Organisation der Gerichte.
2. Die Zuständigkeit.

II. Der Gang des Verfahrens.

1. Das Verfahren erster Instanz. § 8 . . . 53—60

a) Ordentliches Verfahren.

α) Allgemeine Grundsätze.

β) Vorverfahren, Beschlagnahme und Durchsuchung, Verhaftung

γ) Hauptverhandlung

b) Besondere Verfahrensarten.

α) Summarisches Verfahren in den afrikanischen Schutzgebieten

β) Verfahren der Eingeborenenschiedsgerichte in Kamerun

2. Die Rechtsmittel und die Genehmigung der Urteile. § 9 . . . . . 61—62

Literaturverzeichnis.

Bauer, Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 Heft 1 S. 32 ff.

Bendix, Die rechtliche Natur der sog. Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten. Kolonialjuristische und -politische Studien. 1903.

Joel, Das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. In den Annalen des Deutschen Reichs 1887.

Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. 1903.

Köbner und Ziegler, Kolonialstrafrecht. In den Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Sonderabdruck Bd. 11 S. 545 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 12. Aufl.

Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888.

Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. 1—6.

Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. Bonner Dissertation 1904.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. 1895.

v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. In Strafgesetzgebung der Gegenwart Bd. 2 S. 388 ff.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags VI. Legislaturperiode 2. Session 1885/86 Bd. 5 und IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Bd. 2.

Zorn, Kolonialgesetzgebung. 1901.

Vorbemerkung.

In neuester Zeit hat die Wissenschaft begonnen, sich mit einem Zweig des Rechts zu beschäftigen, der bis dahin ein völlig unbeackertes Feld darstellte: dem Kolonialrecht. Solange das Deutsche Reich noch keine Kolonien besaß, konnte natürlicherweise auch von einem deutschen Kolonialrecht keine Rede sein. Und auch nach dem Übergang zur aktiven Kolonialpolitik und dem Erwerbe ausgedehnten Kolonialbesitzes verging längere Zeit, bis die Rechtsgrundsätze geschaffen wurden, die notwendig und dazu bestimmt waren, die vielfach noch reckt fluktuierenden Lebensverhältnisse in feste juristische Formen zu gießen.

Dabei war es verhältnismäßig einfach, für die weiße, in die Kolonien eingewanderte Bevölkerung Rechtsvorschriften aufzustellen, da diese in der Hauptsache nur aus dem Mutterland auf die neuen Gebiete übertragen, lediglich in Einzelheiten den kolonialen Verhältnissen entsprechend modifiziert zu werden brauchten. Die Verhältnisse der eingeborenen Bevölkerung dagegen rechtlich zu regeln, war in Anbetracht der Kulturdifferenz für uns viel schwieriger. Es hat daher teilweise recht lange gedauert, bis für die Eingeborenen Rechtsvorschriften in größerem Umfange erlassen wurden. Ganz besonders war dies auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens der Fall, da diese Rechtsgebiete mit Rücksicht auf ihren Charakter als Erziehungsfaktor eine vorsichtige Behandlung erheischen.

Und heute noch bildet der Stand der Strafrechtspflege über die Eingeborenen ein recht torsohaftes und bei der notwendigen Verschiedenheit der einzelnen Schutzgebiete mehrerer Erdteile auch ein recht buntes Bild.

Es drängt sich daher die Frage auf, ob überhaupt das Eingeborenenstrafrecht heute schon wissenschaftlicher Bearbeitung zugänglich ist. Ich bin mir wohl bewußt, daß diese Frage nicht von allen Seiten bejaht werden dürfte. Noch in einer jüngst erschienenen Bonner Dissertation von Seelbach: Grundzüge der Rechtspflege in den Kolonien (1904) glaubt der Verfasser die ganze Eingeborenengerichtsbarkeit von vornherein von der Betrachtung ausschließen zu können mit der Begründung, daß sie sich zurzeit für eine systematische Darstellung noch nicht eigne. Ohne weiteres wird nun zugegeben werden müssen, daß eine systematische Darstellung speziell des Strafrechts angesichts der großen Verschiedenheit der Strafrechtssatzungen für die einzelnen Schutzgebiete ihre erheblichen Schwierigkeiten hat. Trotz des weitgehenden Partikularismus aber finden sich in den Bestimmungen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts für die Eingeborenen heute doch schon so bedeutsame Grundsätze, die in allen Schutzgebieten oder in einzelnen Gruppen von ihnen wiederkehren, daß ich es unternehmen zu können glaube, an eine systematische Darstellung des Strafrechts und Strafverfahrens für die Eingeborenen unserer Schutzgebiete heranzutreten.

Über dieses Thema sind, wie ich vorweg bemerken muß, in allerletzter Zeit bereits verschiedene Schriften veröffentlicht worden. Zunächst von Admiralitätsrat Prof. Dr. Köbner: Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903, als erweiterter Sonderabdruck aus den Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1902. Dem Eingeborenenstrafrecht speziell sind zwei Referate, das eine ebenfalls von Köbner, das andere von Ziegler, dem früheren Oberrichter in Dar-es-Salam, beide gehalten

auf der IX. Landesversammlung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 4.—7. Juni 1903 zu Dresden, gewidmet. Sie sind abgedruckt in einem Sonderabdruck der Mitteilungen der I. K. V. Bd. 11. Im Rahmen eines Vortrags konnte es den beiden Autoren natürlich nur darauf ankommen, eine flüchtige Skizze von dem Zustand der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen zu entwerfen.

Gründlicher behandelt dieses Thema eine während der Ausarbeitung vorliegender Schrift erschienene Abhandlung im Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 Heft 1 von Dr. Paul Bauer (München): Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete. Die darin enthaltenen Ausführungen bewegen sich in ihrem überwiegenden Teile auf rechtsvergleichendem und kriminalpolitischem Boden, während der Darstellung des positiven Rechts nur die Seiten 40—58 gewidmet sind.

Demgegenüber unterlasse ich es nicht zu betonen, daß die vorliegende Arbeit sich grundsätzlich auf das Gebiet des positiven Rechts beschränkt und dabei ihr Schwergewicht auf eine durchgreifende Systematisierung des Rechtsstoffs legt, welche die bisherigen Schriften meines Ermessens vermissen lassen.

Einleitender Teil.

Von der Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten überhaupt. Ihre staatsrechtliche Grundlage und ihre Regelung durch das Schutzgebietsgesetz in seiner alten und neuen Fassung.

§ 1.

I. Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit ist als eins der wesentlichen Hoheitsrechte durch den Besitz der Souveränetät bedingt. Nur wer diese in einem bestimmten Gebiet innehat, ist befugt, für dasselbe Strafgesetze materiellen und prozessualen Inhalts zu erlassen und deren Ausführung zu regeln und zu überwachen. Wenn diese Befugnis durch das Deutsche Reich für die seit dem Jahre 1884 erworbenen Gebiete Afrikas, der Südsee und Ostasiens von Anfang an in Anspruch genommen wurde, so ließen sich seine maßgebenden Organe dabei von dem Gedanken leiten, daß der „Erwerb" der sogen. Schutzgebiete sich rechtlich als Erlangung der vollen Souveränetät über sie darstelle.

Diese zweifellos richtige Anschauung ist allerdings im Anfang nicht von allen Seiten geteilt worden. Man hat in der Wissenschaft versucht, das Verhältnis des Deutschen Reichs zu den Schutzgebieten unter den Begriff des völker-

rechtlichen Protektorats zu bringen. Diese Auffassung ist heute jedoch längst überwunden und konnte überhaupt seit dem Erlaß des Schutzgebietsgesetzes im Jahre 1886 ernsthaft nicht mehr geltend gemacht werden. Denn bis zu diesem Zeitpunkt, also vor der Schaffung fester Rechtsverhältnisse, konnte man über die juristische Natur der vom Reich in den Kolonien ausgeübten Gewalt im Zweifel sein. Bestärkt konnten diese Zweifel werden durch die für die neuen Gebiete und für die über sie auszuübende Herrschaft gewählten Bezeichnungen als „Schutzgebiete“ und „Schutzgewalt“, da diese Bezeichnungen die Meinung begünstigten, als handle es sich für das Reich lediglich um den Schutz, die Protektion dieser Länder, also um ein Protektoratsverhältnis. Allein durch den Erlaß des erwähnten Gesetzes bestätigte das Reich in der deutlichsten Weise die von vornherein vorhandene Absicht, die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete in einer so einschneidenden Weise zu regeln, wie dies seitens des schützenden Staats im Falle des Protektorats unmöglich wäre. Nur von dem Inhaber der souveränen Staatsgewalt über diese Gebiete konnte das Schutzgebietsgesetz erlassen werden. Seither ist deshalb allgemein anerkannt, daß dem Deutschen Reich die volle Souveränetät in den Schutzgebieten zusteht.

Was die Ausübung der Souveränetät betrifft, so ist festzuhalten, daß Träger der Souveränetät im Deutschen Reiche die durch den Bundesrat repräsentierten „Verbündeten Regierungen“ sind. Es wäre daher an sich der Bundesrat berufen gewesen, auch in den Schutzgebieten die Souveränetät auszuüben. Allein aus Zweckmäßigkeitsgründen, weil die Verhältnisse der Schutzgebiete eine einheitliche und schleunige Handhabung der Hoheitsrechte erfordern, hat man sich veranlaßt gesehen, die Ausübung der Souveränetät in den Schutzgebieten im Wege der Gesetzgebung dem Kaiser zu übertragen. Der staatsrechtliche grundlegende § 1 des Schutzgebietsgesetzes (nach der

früheren Bezeichnung: Des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete) bestimmt:

„Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus."

Wenn man dabei für die Bezeichnung der dem Reich zustehenden Hoheitsrechte den zu Mißdeutungen Anlaß gebenden Ausdruck „Schutzgewalt" wählte, so hatte man dafür seine besonderen Gründe. Wie nämlich in dieser Beziehung in der zur Beratung des Gesetzes von 1886 niedergesetzten Reichstagskommission[1]) ausgeführt wurde, ist der Ausdruck „Schutzgewalt" deshalb gewählt worden, weil eine entwickelte Staatsgewalt in den Schutzgebieten noch nicht bestände und daher der Ausdruck „Staatsgewalt" nicht passend erscheine. Der Ausdruck „Schutzgewalt" bezeichne für jedes einzelne der Schutzgebiete diejenigen Hoheitsrechte, welche dem Reich innerhalb desselben zuständen.

II. Da die Schutzgewalt durch den Kaiser ausgeübt wird und der Begriff der Schutzgewalt, wie auch in dem Bericht der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben wird, das Gesetzgebungsrecht umfaßt, so steht an sich dem Kaiser das Recht zu, für die Schutzgebiete Gesetze zu erlassen. Allein dieses Gesetzgebungsrecht des Kaisers ist in sehr wesentlichen Punkten durch die Vorschriften des Schutzgebietsgesetzes beschränkt.

Als man seinerzeit daran ging, die Verhältnisse der eben gewonnenen Schutzgebiete rechtlich zu regeln, vertrat man in den Kreisen der Regierung anfänglich die Anschauung, daß, wie es in den Motiven zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten hieß, „im Hinblick auf den rechtlichen Inhalt der in der übernommenen Schutzherrschaft liegenden Befug-

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags 6. Legislaturperiode 2. Session 1885/86 Bd. 5 S. 991.

nisse die Regelung der Gerichtsbarkeit sowie der sonstigen inneren Verhältnisse lediglich im Verordnungswege würde erfolgen können". Dementsprechend bestand die Regierungsvorlage von 1886 aus dem einzigen Paragraphen:

> „Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Mitwirkung der deutschen Behörden bei der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit und die hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts werden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt."

Dieser Entwurf wurde im Reichstag einer durchgreifenden Änderung unterzogen. Zwar erkannte man auch hier die Zweckmäßigkeit an, bei der Ordnung der Verhältnisse der Schutzgebiete die kaiserliche Gewalt in den Vordergrund zu stellen, und setzte deshalb an die Spitze des Gesetzes den Satz, daß der Kaiser die Schutzgewalt ausübt. Allein man sah sich doch veranlaßt, bezüglich der hauptsächlichsten Rechtsgebiete, insbesondere auch des Strafrechts, das kaiserliche Verordnungsrecht einzuschränken.

Zu diesem Zweck wurde in den § 2 die Vorschrift aufgenommen, daß, wie das bürgerliche Recht und der Civilprozeß, so auch das Strafrecht und Strafverfahren sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bestimmen, durch die das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze sowie die Vorschriften der Strafprozeßordnung samt denen des Einführungsgesetzes dazu für anwendbar erklärt werden (§§ 4 und 21).

Als das Jahr 1900 die große Umwälzung auf dem Gebiet des Privatrechts brachte, ergab sich die Notwendigkeit, auch das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete ebenso wie das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit einer Änderung zu unterziehen. Zu diesem

Zweck erging unter dem 25. Juli 1900 das Reichsgesetz betr. Änderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, durch welches das Gesetz die Überschrift „Schutzgebietsgesetz“ erhielt und in einer Reihe von Punkten abgeändert wurde. Gleichzeitig wurde durch Art. 2 dieses Gesetzes der Reichskanzler ermächtigt, den Text des Schutzgebietsgesetzes, wie er sich aus den vorgesehenen Änderungen ergibt, bekannt zu machen. Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Reichskanzler die „Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes“ vom 10. September 1900, welche den nunmehr maßgebenden Text des Gesetzes enthält.

Ungefähr gleichzeitig erging das neue Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

Auch das neue Schutzgebietsgesetz nimmt dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz gegenüber dieselbe abhängige Stellung ein wie das alte. Was insonderheit das Strafrecht betrifft, so heißt es im § 3:

> „In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preußischen Gesetze.“

Und zwar sind dies bezüglich des Strafrechts in Übereinstimmung mit dem früheren Rechtszustande:

> „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.“

Das ist die gesetzliche Grundlage der Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten. Inwieweit diese auch für die eingeborene Bevölkerung maßgebend ist, wird im folgenden erörtert werden.

Hauptteil.

Strafrecht und Strafverfahren für die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete.

Abschnitt I.

Die Rechtsquellen.

§ 2.

I. Das Strafrecht eines Volkes als der Spiegel dessen, was seine überwiegende Mehrheit für antisozial erachtet, ist wesentlich von der Kulturstufe, die das Volk einnimmt, abhängig. Die tiefe Kluft, welche die europäische Kultur von der Kultur der einheimischen Stämme Afrikas und der Südsee scheidet, verbietet, unser grundsätzlich auch in den Schutzgebieten geltendes deutsches Strafrecht, welches verfeinerte Anschauungen und Werturteile als Ergebnis einer vielhundertjährigen Staats- und Rechtsgeschichte zur Voraussetzung hat, auf die Verhältnisse der eingeborenen Bevölkerung unserer Schutzgebiete zur Anwendung zu bringen. Diesem Gedanken trägt das Schutzgebietsgesetz Rechnung durch die Bestimmung des § 4:

> „Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird."

Eine ausdrückliche rechtliche Gleichstellung der Eingeborenen mit der weißen Bevölkerung, wie sie hier zu-

gelassen, ist bisher nirgends erfolgt. Es verbleibt somit bei der grundsätzlichen Verneinung der Anwendbarkeit der Reichsgesetze, insbesondere des Strafgesetzbuchs mit seinen Nebengesetzen, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes auf die farbige Bevölkerung. Da auch sonst gesetzliche Vorschriften über das Strafrecht und Strafverfahren für die Eingeborenen nicht existieren, so ist das Ergebnis, daß dieses ganze Gebiet der Rechtssatzung im Verordnungswege vorbehalten ist.

Das an keinerlei gesetzliche Schranken gebundene Verordnungsrecht wird als Teil der Schutzgewalt vom Kaiser ausgeübt. Neben dem Kaiser hat auch der Reichskanzler ein selbständiges Verordnungsrecht. Er ist nämlich nach § 15 Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes befugt, für die Schutzgebiete oder einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Auch steht dem Reichskanzler das Delegationsrecht zu. Er kann nämlich die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Verordnungen der bezeichneten Art den mit einem Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaften sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen (§ 15 Abs. 3). Die Delegation an Kolonialgesellschaften ist zurzeit nicht praktisch, da wir mit einem Schutzbrief versehene, zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte ermächtigte Kolonialgesellschaften, seit die Neuguinea-Kompagnie die ihr verliehenen Rechte an das Reich zurückübertragen hat, nicht mehr haben. Wohl aber ist vielfach eine Delegation der Strafverordnungsgewalt an Kolonialbeamte, insbesondere die Gouverneure der einzelnen Schutzgebiete erfolgt.

Von dem Verordnungsrecht ist, nachdem sich mit der Befestigung der deutschen Herrschaft das Bedürfnis heraus-

gestellt hatte, auch für die Eingeborenen eine Strafrechtspflege als wichtiges Mittel für ihre Erziehung zu zivilisierten Grundsätzen zu organisieren, zwar langsam, aber in wirksamer Weise Gebrauch gemacht worden. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Schutzgebieten, bei der Differenz in Religion und Sitte der eingeborenen Völkerschaften entsprach es dem gerade auf dem Gebiete der Kolonialpolitik äußerst maßgebenden Grundsatze der Zweckmäßigkeit, mit der Regelung der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen nicht schablonenmäßig vorzugehen und eine gemeinsame Strafverordnung für alle Schutzgebiete zu erlassen. Vielmehr empfahl es sich, unter behutsamer Schonung der eingewurzelten Anschauungen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und Zugrundelegung der jeweils bereits gewonnenen Erfahrungen, die Eingeborenenstrafrechtspflege nach und nach in der für jedes einzelne Schutzgebiet zweckdienlichsten Weise unter Beobachtung des überhaupt Erreichbaren zu organisieren. Daher kommt es, daß wir für diese Materie eine gemeinsame Rechtsquelle nicht haben. Statt dessen gibt es eine Reihe von Einzelverordnungen, zu deren allgemeiner Charakterisierung ich hier gleich vorausschicken will, daß sie sich großenteils auf das Allernotwendigste beschränken.

II. Den Anfang mit der Regelung des Eingeborenenstrafrechts machte das Schutzgebiet von Neuguinea. Die Verwaltung dieses Schutzgebietes war mit der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte durch kaiserlichen Schutzbrief vom 17. Mai 1885 der Neuguinea-Kompagnie übertragen worden. Jedoch hatte sich in diesem Schutzbrief die Regierung die Regelung der Rechtspflege ausdrücklich vorbehalten. Allein am 7. Juli 1888 erging die kaiserliche Verordnung[1]) betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen

[1]) Riebow-Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung Bd. 1 S. 532.

im Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie, welche bestimmte:

„Der Neuguinea-Kompagnie wird für ihr Schutzgebiet die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen."

Auf Grund dieser Übertragung, welche durch Verordnung[1]) vom 15. Oktober 1897 auch über den ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt hinaus verlängert wurde, erließ die Direktion der Neuguinea-Kompagnie die

Strafverordnung[2]) für die Eingeborenen vom 21. Oktober 1888,

welche ziemlich umfassende Bestimmungen über das gegen Eingeborene zu beobachtende Strafrecht und Strafverfahren trifft und am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit trat.

Eine mit dieser fast wörtlich übereinstimmende Verordnung wurde vom Reichskanzler, der hierzu durch kaiserliche Verordnung[3]) vom 26. Februar 1890 besonders ermächtigt war, für das Gebiet der Marschallinseln mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1890 an erlassen als

Strafverordnung[4]) für die Eingeborenen vom 10. März 1890.

Die auf diese Weise angebahnte, in Anbetracht der Verhältnisse doch immerhin eingehend zu nennende Regelung des Eingeborenenstrafrechts, materiellen Rechts sowohl wie Verfahrens, fand zunächst keine Nachahmung. In den übrigen Schutzgebieten wurde noch eine Reihe von Jahren der bisherige Zustand, der die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung an keinerlei Schranken band, beibehalten. Daß schließlich mit diesem Verfahren gebrochen wurde, das war nicht etwa die Frucht eines von innen

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 365.
[2]) Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 555.
[3]) Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 624.
[4]) Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 627.

heraus sich geltend machenden Bedürfnisses. Vielmehr gaben den Anstoß dazu äußere Ereignisse, welche allerdings auf die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen in Afrika ein eigenartiges Licht warfen.

Mitte der neunziger Jahre machte sich in weiteren Kreisen des deutschen Volkes eine lebhafte Erregung geltend, die in den Verhandlungen des Reichstags ihren Widerhall fand, und zwar anläßlich des „Falls Wehlau". Assessor Wehlau, dem die Ausübung der Eingeborenengerichtsbarkeit in Kamerun übertragen war, hatte sich bekanntlich Ausschreitungen zu schulden kommen lassen, insbesondere auch zwecks Herbeiführung von Geständnissen sowie auf bloße Verdachtsmomente hin Prügelstrafen verhängt. Als nun das Auswärtige Amt an das preußische Justizministerium das Ersuchen richtete, gegen Wehlau ein strafrechtliches Verfahren wegen Amtsmißbrauchs einleiten zu lassen, lehnte der Justizminister, gestützt auf ein Gutachten des Oberstaatsanwalts beim Kammergericht, ein strafrechtliches Vorgehen ab.[1]) Er vertrat die Meinung, daß eine solche Strafverfolgung keine Aussicht verspreche, weil der § 343 des Strafgesetzbuchs, der denjenigen Beamten, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, nur dann Anwendung finden könne, wenn das Verfahren gegen die Eingeborenen ein gesetzlich geregeltes sei und die Amtsgewalt der Beamten sich in festen, bestimmten Grenzen bewege. Dies sei aber in den Schutzgebieten nicht der Fall (abgesehen von Neuguinea und den Marschallinseln), da in Kamerun eine Verordnung über die gegen Eingeborene zu verhängenden Strafen und das dabei anzuwendende Verfahren noch nicht erlassen worden, Wehlau somit, welchem die Ausübung dieser Gerichtsbar-

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 9. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Bd. 2 S. 1422.

keit übertragen war, weder in der Art der Strafen noch mit Bezug auf das anzuwendende Verfahren irgendwie durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt, die Herbeiführung von Geständnissen durch körperliche Züchtigung mithin gesetzlich nicht ausgeschlossen gewesen sei.

Um diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen, ergingen für die afrikanischen Schutzgebiete Verordnungen zur Regelung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen. Durch die kaiserliche Verordnung[1]) vom 25. Februar 1896 wurde der Reichskanzler ermächtigt, bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde erlassen die

Verfügung[2]) des Reichskanzlers betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten vom 27. Februar 1896.

Diese in der Eile erlassene Vorschrift traf nur die allerdringendsten Vorkehrungen, indem sie bestimmte, daß in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt, ingleichen die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen verboten ist.

Eine ausführliche Regelung von Strafrecht und Strafverfahren brachte erst die

Verfügung[3]) des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo vom 22. April 1896.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 213.
[2]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 213.
[3]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 215.

Diese wurde auch für Südwestafrika, für das sie an sich nicht galt, mit einigen Abänderungen und einer Zusatzbestimmung eingeführt durch die vom Landeshauptmann verfügte

Änderung der Verordnung[1]) betr. die Strafgerichtsbarkeit der Eingeborenen in Südwestafrika vom 8. November 1896.

Nach der Erwerbung von Kiautschau erging die

Verordnung[2]) betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen vom 15. April 1899.

Die Organisation der Strafrechtspflege in dem neugewonnenen Schutzgebiete von Samoa erfolgte durch § 3 der

Verordnung[3]) des Gouverneurs von Samoa betr. die Rechtsverhältnisse vom 1. März 1900.

Außer diesen grundlegenden Verordnungen, den hauptsächlichsten Quellen des Eingeborenenstrafrechts, kommen noch eine Reihe weiterer Vorschriften in Betracht, welche sich auf Nebenpunkte beziehen, jedoch nicht ohne Bedeutung sind. Die wichtigsten hiervon sind:

Gouvernementsbefehl[4]) betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene in Deutsch-Ostafrika vom 4. April 1896.

Runderlaß[5]) des Gouverneurs betr. die bei der Bestrafung des Sklavenhandels in Deutsch-Ostafrika zu befolgenden Grundsätze vom 19. August 1896.

Runderlaß[6]) der Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. Behandlung von Straftaten aus der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft vom 1. März 1899.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 294.
[2]) Riebow-Zimmermann Bd. 4 S. 191.
[3]) Riebow-Zimmermann Bd. 4 S. 33.
[4]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 215.
[5]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 267.
[6]) Riebow-Zimmermann Bd. 4 S. 44.

Runderlaß [1]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Verpflegung der eingeborenen Gefangenen vom 9. August 1897.

Runderlaß [2]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Eingeborenengerichtsbarkeit II. Instanz vom 26. Mai 1898.

Runderlaß [3]) des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen vom 27. Dezember 1900.

Gefängnisordnung [4]) für das Gouvernementsgefängnis zu Kamerun vom 1. April 1899.

Dienstvorschrift [5]) des Gouverneurs von Kamerun betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen vom 19. Mai 1902.

Verordnung [6]) des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea betr. Vollstreckung der Todesstrafe vom 7. April 1899.

Verordnung [7]) des Gouverneurs von Samoa betr. Strafvollstreckung vom 7. Mai 1900.

Daneben haben einige Spezialgebiete von Strafrecht und Verfahren durch Verordnungen der Gouverneure eine Regelung gefunden, die unser lebhaftes Interesse beansprucht. Hierher gehören einmal die Verordnungen, welche die Disziplinargewalt über die farbigen Arbeiter betreffen. Es sind dies

für Neuguinea:

Verordnung [8]) betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 22. Oktober 1888.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 6 S. 143.
[2]) Riebow-Zimmermann Bd. 6 S. 155.
[3]) Riebow-Zimmermann Bd. 6 S. 266.
[4]) Riebow-Zimmermann Bd. 6 S. 206.
[5]) Riebow-Zimmermann Bd. 6 S. 467.
[6]) Riebow-Zimmermann Bd. 4 S. 56.
[7]) Riebow-Zimmermann Bd. 5 S. 78.
[8]) Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 552.

Verordnung[1]) betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 19. Dezember 1889.

Verordnung[2]) des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 20. Juni 1900.

Für Kiautschau:

Verordnung[3]) betr. Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Dienstboten vom 1. Juli 1898.

Ferner sind hierher eine große Reihe von Verordnungen des Gouverneurs von Kamerun zu zählen, welche sich auf die Einsetzung und Organisation von Eingeborenenschiedsgerichten beziehen. Die erste hiervon ist die

Verordnung[4]) betr. Einführung eines Eingeborenenschiedsgerichts für den Duallastamm vom 16. Mai 1892.

Wörtlich hiermit übereinstimmende Verordnungen wurden in den folgenden Jahren erlassen für den Viktoriabezirk, den Mangambastamm, die Dörfer am mittleren Wuri, die Landschaft Bodiman, die Anwohner des Sannaga, die Landschaften Dibombari, Ndokama, Dibamba, die Bakoko-Niederlassungen am unteren Abo, für das linke Aboufer und die Landschaft Lungasi. Ihre Aufzählung im einzelnen kann ich mir wohl ersparen.

Die vorstehende Zusammenstellung gibt nur diejenigen auf die Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit bezüglichen Verordnungen wieder, welche weiter unten in der Darstellung von Strafrecht und Strafverfahren berücksichtigt sind. Daß dabei keine einigermaßen wichtige Verordnung beiseite gelassen werden konnte, ist selbstverständlich. Die obige Zusammenstellung bietet gleichzeitig schon ein Bild von der Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 553.
[2]) Riebow-Zimmermann Bd. 6 S. 248.
[3]) Riebow-Zimmermann Bd. 5 S. 192.
[4]) Riebow-Zimmermann Bd. 1 S. 251.

Abschnitt II.

Das Strafrecht.

§ 3.

1. Der Geltungsbereich des Strafrechts.

I. Unser heimisches Strafrecht, wie es in erster Linie im Strafgesetzbuch niedergelegt ist, beansprucht auf Grund des Territorialitätsprinzips schlechtweg Anwendung auf alle im Gebiete des Deutschen Reichs begangenen Straftaten. Dieser territoriale Charakter fehlt dem Eingeborenenstrafrecht und muß ihm fehlen. Schon der Name Eingeborenenstrafrecht deutet auf ein personelles Moment hin. Wenn man überhaupt der Verschiedenartigkeit der Bevölkerung Rechnung tragen und demgemäß für die Eingeborenen ein durchaus anderes Strafrecht statuieren will als für die eingewanderte weiße Bevölkerung, so führt eine solche Differenzierung notwendigerweise zum Personalitätsprinzip. Dieses Prinzip beherrscht denn auch die Strafgesetzgebung für unsere Schutzgebiete.

Das Schutzgebietsgesetz geht zwar nach der Fassung des § 3 grundsätzlich davon aus, daß auch in den Schutzgebieten das Strafgesetzbuch mit seinen Nebengesetzen sowie die Strafprozeßordnung gemäß § 19 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes allgemeine Anwendung finden sollen. Allein dieser Grundsatz erfährt eine weitgehende Einschränkung durch die erwähnte Bestimmung des § 4, wonach Eingeborene den bezeichneten Vorschriften nur insoweit unterliegen, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Diese scheinbare Ausnahme dürfte tatsächlich die Regel bilden, da die Zahl der Weißen im Verhältnis zu der großen Masse der einheimischen Bevölkerung doch als eine verschwindend geringe zu bezeichnen sein dürfte.

Durch § 4 wurde weiterhin bestimmt, daß den Eingeborenen durch kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden können. Von der hiermit erteilten Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht durch die Bestimmung des § 2 der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom 9. November 1900, welche lautet:

> „Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7 Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt. Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme."

Damit ist für den Geltungsbereich des Eingeborenenstrafrechts zunächst negativ gesagt, daß ihm die Angehörigen der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörigen Kulturnationen, zu denen neuerdings auch Japan getreten ist, unter keinen Umständen unterworfen sind.

In positiver Beziehung ist gleichzeitig damit festgestellt, daß als Eingeborene im Sinne des für diese statuierten Strafrechts zu gelten haben

1. die Angehörigen der in den Schutzgebieten heimischen Stämme,
2. die Angehörigen fremder farbiger Stämme.

Damit ist der Personenkreis bezeichnet, welcher der Eingeborenengerichtsbarkeit unterliegt.

Ihr Geltungsbereich ist in etwas ausführlicherer Weise in den Strafverordnungen für die Schutzgebiete der Neuguinea-Kompagnie und der Marschallinseln (§ 1) folgendermaßen präzisiert:

> „Eingeborene des Schutzgebiets, sowie die ihnen gleichgestellten Angehörigen anderer farbigen Stämme, sofern sie nicht durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erworben haben und infolgedessen der

ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, können von den dafür einzusetzenden Gerichten der Neuguineakompagnie (bezw. der Marschallinseln) wegen rechtswidriger Handlungen verfolgt und bestraft werden."

II. Obwohl mit dem Ausdruck „Eingeborene" in den Gesetzen und Verordnungen, wie eben gezeigt ist, fortgesetzt operiert wird, steht nicht zweifelsfrei fest, wer als Eingeborener zu betrachten ist.

In dem Erlasse des Reichskanzlers vom 28. April 1886 an den Gouverneur von Kamerun und den Kommissar von Togo[1]) ist bezüglich des Begriffs der Eingeborenen ausgeführt, daß der Begriff nicht ein- für allemal festgestellt werden könne, weil in den betreffenden Schutzgebieten außer den daselbst geborenen Angehörigen afrikanischer Stämme auch noch Angehörige benachbarter Stämme sich aufhielten.

Auch in der Reichstagskommission, die zur Vorberatung des Entwurfs des Schutzgebietsgesetzes von 1886 niedergesetzt war, wußte man eine konzise Erläuterung des Begriffs der Eingeborenen nicht zu geben. Es wurde in dieser Beziehung in der Kommission nach deren Bericht[2]) hervorgehoben, daß der Begriff „Eingeborene" etwas unbestimmt sei. Demgegenüber wurde bemerkt, daß allerdings der Begriff vielleicht nicht die nötige Bestimmtheit habe, daß sich aber ein anderer Begriff, den man an seine Stelle setzen könne, nicht finden lasse. Auch die Engländer bezeichneten Personen der betreffenden Kategorie als „natives", ebenso die Franzosen als „indigènes". Eine genaue Definition des Begriffes der Eingeborenen lasse sich nicht geben. Die Feststellung derjenigen Personenkategorien, welche als Eingeborene anzusehen seien, könne der kaiser-

[1]) v. Stengel. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 234 Anm. 1.

[2]) Stenographische Berichte des Reichstags 1885/86 Bd. 5 S. 993.

lichen Verordnung überlassen werden. Es genüge, innerhalb der Kommission festzustellen, wer nicht unter den Begriff der Eingeborenen gebracht werden könne. Die übereinstimmende Meinung ging dahin, daß als Eingeborene jedenfalls nicht behandelt werden könnten: Reichsangehörige, Schutzgenossen und Angehörige anderer zivilisierter Staaten, welche den deutschen Reichsangehörigen kraft völkerrechtlicher Verträge oder kraft Herkommens gleichständen.

In Übereinstimmung mit dieser Anschauung hat dann die oben erwähnte Verordnung verfügt, daß als Objekte der Eingeborenen-Strafgerichtsbarkeit die Angehörigen der im Schutzgebiete heimischen sowie anderer farbiger Stämme zu betrachten sind, sofern nicht der Gouverneur Ausnahmen bestimmt.

III. In letzterer Beziehung teilt der frühere Oberrichter Ziegler von Dar-es-Salam in seinem auf der Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Dresden 1903 gehaltenen Referat[1]) mit, daß im ostafrikanischen Schutzgebiete schon nach den früheren Bestimmungen die christlichen Goanesen, welche aus den portugiesischen Kolonien in Indien stammen, sowie die christlichen Syrer der europäischen Gerichtsbarkeit unterstellt waren, und daß die christlichen Ceylonesen, sogen. Burghers, späterhin den Goanesen gleichgeachtet wurden; daß dahingegen alle übrigen Farbigen, wie Inder, Parsi, Araber, Beludchen, Perser und dergl. der Eingeborenengerichtsbarkeit unterstehen.

Eine wesentliche Einschränkung erfährt die Eingeborenenstrafgerichtsbarkeit im Schutzgebiete von Südwestafrika, wo ihr ein großer Teil der Farbigen nicht unterliegt. Diese partielle Exemption hat folgenden Grund.

Als man Mitte der achtziger Jahre Kolonien zu erwerben begann, wurde es für zweckmäßig erachtet, die

[1]) Mitteilungen der J. K. V. Bd. 11 (Sonderabdruck) S. 589.

ins Auge gefaßten Länderstrecken nicht ohne weiteres kriegerisch zu besetzen, sondern mit den darin angesessenen Häuptlingen und Kapitänen der eingeborenen Stämme Verträge zu schließen, die eine gewisse Abhängigmachung der ersteren vom Deutschen Reich bezweckten. Über den juristischen Charakter dieser Verträge ist viel gestritten worden. Es ist hier nicht der Platz, im Kampf der Meinungen Stellung zu nehmen. Ich begnüge mich damit, zu konstatieren, daß nach der herrschenden Auffassung[1]) diesen Verträgen keineswegs der Charakter von Protektoratsverträgen eignet, dieselben vielmehr lediglich vorbereitender Natur — vielleicht sogar nur Scheinverträge, wie man behauptet hat — und dazu bestimmt waren, der Okkupation der betreffenden Gebiete zum Zwecke der Begründung der Souveränetät des Reichs die Wege zu ebnen. Mit diesem Charakter der Verträge steht es nicht im Widerspruch, daß sie in einzelnen Gebieten oder Teilen von solchen die Eingeborenen bis zu einem gewissen Grade der deutschen Staatsgewalt entziehen und den Häuptlingen Befugnisse einräumen, die an sich in der Hand des Trägers der Souveränetät ruhen würden.

In Kamerun beschränkt sich der Vorbehalt zugunsten der Eingeborenen darauf, daß in den seinerzeit abgeschlossenen Verträgen die Zusicherung erteilt worden ist, daß bei Ausübung der Gerichtsbarkeit in der ersten Zeit die Sitten und Gebräuche der Eingeborenen respektiert werden sollen.

Anders liegen die Verhältnisse im Schutzgebiete von Südwestafrika. Die mit den Häuptlingen der hier ansässigen Stämme, den Kapitänen Josef Fredericks, Hermannus von Wyk, Manasse Noreseb, Maherero Katyamba und William Christian abgeschlossenen Verträge[2]) gehen weiter und

[1]) v. Stengel, a. a. O. S. 279.

[2]) Zusammengestellt bei v. Stengel a. a. O. S. 279 ff.

zwar wesentlich weiter als die Kameruner Abmachungen. In diesen Verträgen ist nämlich den einzelnen Kapitänen insofern eine gewisse Autonomie eingeräumt worden, als ihnen in erster Linie die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen ihres Stammes belassen wurde. Im Bereiche dieser Volksstämme, es sind die Untertanen der Kapitäne Fredericks und Manasse Noreseb, die Bastards, die Leute von Rehobot, die Hereros, der Namaquastamm, die Bondelswarts und der Theibsche Stamm, wird die Strafgerichtsbarkeit von einheimischen Richtern unter Anwendung einheimischen Strafrechts ausgeübt. Von dem Strafrecht berichtet Bauer,[1]) daß es teilweise durchaus billigen Anforderungen genüge, daß insbesondere die ihm vorliegende Kodifikation der Bastards von Rehobot vom Juli 1874 eine für einfache Verhältnisse durchaus vernünftige und ausreichende Regelung des Strafrechtes und Strafprozeßrechtes darstelle.

Insoweit die Strafgerichtsbarkeit in Südwestafrika den Kapitänen vorbehalten ist, hat das Reich natürlich nicht die Befugnis, Strafrechtsvorschriften zu erlassen. Aus diesem Grunde erging denn auch die Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen vom 22. April 1896 nur für die Schutzgebiete von Ostafrika, Kamerun und Togo. Und als die in dieser Verfügung enthaltenen Bestimmungen durch Verordnung des Landeshauptmanns von Südwestafrika vom 8. November 1896 auch für dieses Schutzgebiet eingeführt wurden, geschah das in Anbetracht der den Häuptlingen eingeräumten Autonomie mit dem Vorbehalt des neu hinzugefügten § 20, der lautet:

> „Die vorstehende Verordnung gilt in bezug auf Handhabung des Gerichtsverfahrens bei inneren Angelegenheiten der Eingeborenen unter sich, soweit

[1]) Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 Heft 1 S. 40.

diese besonderen Kapitänschaften angehören, nur nach Maßgabe der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen."

Auch in dem letzterworbenen deutschen Schutzgebiet, in Samoa, hat der Geltungsbereich des Strafrechts einige Einschränkungen erfahren zugunsten des Rechtszustandes, der vor der Erwerbung dort bereits bestand. Die Verordnung des Gouverneurs vom 1. März 1900 bestimmt nämlich, daß Eingeborene der Gerichtsbarkeit bis auf weiteres in denjenigen Fällen unterstellt werden, in welchen sie bisher der Gerichtsbarkeit des Obergerichts von Samoa oder des Munizipalmagistrats von Apia unterworfen waren (§ 3 Abs. 2).

Über die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Obergerichts von Samoa und des Munizipalmagistrats von Apia waren aber in der Generalakte der Samoakonferenz von 1889 folgende Vereinbarungen getroffen worden:

„Nach der Einrichtung des obersten Gerichtshofes sollen seiner ausschließlichen Zuständigkeit übertragen werden: alle Verbrechen und Vergehen von Eingeborenen gegen Fremde oder von solchen Fremden, welche nicht einer Konsulargerichtsbarkeit unterworfen sind" (Art. III Abschnitt 9 Nr. 3)

und

„Der Munizipalmagistrat soll ausschließliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Personen ohne Ansehung der Nationalität besitzen in Fällen der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen und Regulationen, welche von dem Munizipalmagistrat in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Akte erlassen worden sind, vorausgesetzt daß die Strafe Geldbuße von 200 Dollars oder Gefängnisstrafe von 180 Tagen nicht übersteigt" (Art. V Abschn. 4).

Es bleibt demnach die Strafgewalt der einheimischen Häuptlinge über ihre Landsleute, bei deren Ausübung selbstverständlich nach einheimischen Rechtsgrundsätzen

verfahren wird, in weitem Umfange erhalten; insbesondere wird von ihnen auch unter der deutschen Herrschaft noch über alle Straftaten entschieden, die von Eingeborenen gegen Eingeborene begangen sind.

Was den zeitlichen Geltungsbereich des Strafrechts für die Eingeborenen betrifft, so kommt hierfür lediglich ein Runderlaß des Gouverneurs von Ostafrika, betr. die Behandlung von Straftaten aus der Zeit vor der deutschen Schutzherrschaft, vom 1. März 1899 in Betracht. Es ist darin bestimmt, daß wegen Straftaten, die vor der Erklärung der deutschen Schutzherrschaft verübt worden sind, nur dann einzuschreiten ist, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit unbedingt erforderlich ist.

2. Die Strafen.

§ 4.

a) Die Strafarten.

I. Der Umfang, in welchem das materielle Strafrecht für die Eingeborenen bisher in unsern Schutzgebieten seine Regelung gefunden hat, ist ein begrenzter. Man hat sich auf die Aufstellung der allernotwendigsten Regeln beschränkt. Derjenige Teil des materiellen Rechts, welchem in den Verordnungen eine verhältnismäßig eingehende Berücksichtigung zuteil geworden ist, ist das Strafensystem. Daß gerade dieses eine tiefergehende Behandlung erfahren hat, erklärt sich daraus, daß in den Kolonien gerade die Art der zu verhängenden Strafen von besonderer Wichtigkeit ist, da sie so gewählt sein müssen, daß einmal der Eingeborene das Strafübel empfindet, daß sie sodann aber auch imstande sind, ein Mittel zur Hebung des Kulturniveaus der farbigen Bevölkerung zu bilden. Es war daher wünschenswert, dem Richter hinsichtlich der Strafarten detailliertere Vorschriften an die Hand zu geben.

Das Strafensystem unseres Strafgesetzbuchs, das in neuerer Zeit lebhaften Angriffen ausgesetzt gewesen ist, konnte zur Übertragung auf die Eingeborenen unserer Kolonien deswegen nicht geeignet erscheinen, weil einerseits in seinem Mittelpunkt die Freiheitsstrafe in ihren verschiedenen Formen steht, für deren subtile Unterschiede der farbigen Bevölkerung jedes Verständnis fehlen würde, andrerseits aber es Strafarten wie z. B. die Prügelstrafe nicht kennt, die der Richter über die Eingeborenen nach Lage der Sache nicht entbehren kann. Es ist daher durch die in Betracht kommenden Verordnungen ein Strafensystem geschaffen worden, welches sich von dem unseres Strafgesetzbuchs in wesentlichen Punkten unterscheidet.

Wenn man die verschiedenen Strafarten, die sich in den untereinander erheblich divergierenden Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebiete finden, nach einem einheitlichen Gesichtspunkt gruppiert, so gewinnt man folgendes System:

I. Hauptstrafen:
  1. Todesstrafe;
  2. Freiheitsstrafen:
    a) Gefängnis mit Zwangsarbeit,
    b) Kettenhaft,
    c) Freiheitsstrafe schlechthin, und zwar
      α) zeitige,
      β) lebenslängliche;
  3. Zwangsarbeit;
  4. körperliche Züchtigung:
    a) Rutenstrafe.
    b) Prügelstrafe;
  5. Geldstrafe.

II. Nebenstrafe: Ausweisung.

Dabei handelt es sich hier lediglich um Kriminalstrafen oder gerichtliche Strafen, wie sie in der Verfügung für Ostafrika, Kamerun und Togo genannt werden, im Gegensatz

zu den sogenannten Disziplinarstrafen, auf die ich weiter unten im Zusammenhang eingehen werde.

1. Die Todesstrafe:

Das Anwendungsgebiet der Todesstrafe ist in unserm Reichsstrafrecht bekanntlich ein sehr eng begrenztes. Im Strafgesetzbuch selbst findet sie sich nur in zwei Fällen, als Strafe des vollendeten Mords und des versuchten und vollendeten Hochverrats, außerdem noch in je einem weiteren Fall im Sprengstoffgesetz und im Sklavenraubgesetz.

Demgegenüber erheischen die anders gearteten Verhältnisse der Schutzgebiete eine Ausdehnung des Anwendungsgebiets dieser Strafart. Dementsprechend bestimmen die Strafverordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 14), daß auf Todesstrafe erkannt werden darf

1. wegen des vollendeten Verbrechens des Mordes oder Totschlags;

2. wegen Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs, d. i. wenn der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

3. wegen der in den §§ 312, 322—324 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen, d. s. Herbeiführung einer Überschwemmung, Zerstörung eines Feuerzeichens zur Sicherung der Schiffahrt, Bewirken der Strandung eines Schiffs, Brunnenvergiftung, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Noch weiter geht die Dienstvorschrift des Gouverneurs von Kamerun vom Mai 1902. Nach deren § 3 kann nämlich auf Todesstrafe erkannt werden:

1. ganz allgemein in allen Fällen, in welchen das Reichsstrafgesetzbuch oder ein anderes Reichsgesetz eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe androht;

2. in den Fällen der §§ 234 (Menschenraub) und 315 (Gefährdung eines Eisenbahntransports);

3. in den Fällen der §§ 176 und 177, wenn die Handlung an einer weißen Person begangen ist (Notzucht usw.);

4. in den Fällen des bewaffneten Angriffs bezw. Widerstandes gegen einen in der Ausübung seines Amtes begriffenen deutschen Beamten.

In Ostafrika ist nach der Anweisung betr. die bei Bestrafung des Sklavenhandels etc. zu befolgenden Grundsätze vom 19. August 1896 gegen den Veranstalter und Anführer eines Menschenraubes bezw. einer Sklavenausfuhr auf Todesstrafe zu erkennen, wenn bei der Ausführung bezw. dem Versuch dieser Delikte der Tod einer der Personen, deren Raub bezw. Ausfuhr bewirkt oder versucht wurde, oder welche dem Geraubten bezw. dem Auszuführenden zu Hilfe kamen, verursacht worden ist.

Die endgültige Verhängung der Todesstrafe steht sowohl nach den Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 39), wie nach der Verordnung für Ostafrika, Kamerun und Togo (§ 11) und der Verordnung für Kiautschau (§ 14) nur dem Gouverneur zu. Falls die mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten auf Todesstrafe erkannt haben, so haben sie sofort dem Gouverneur unter Einsendung des Aktenmaterials Bericht zu erstatten. Kein Todesurteil darf vollstreckt werden, bevor es vom Gouverneur bestätigt ist.

Eine Ausnahme findet nach § 15 der Verordnung für Ostafrika, Kamerun und Togo dann statt, wenn bei den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen im Falle der Not aus zwingenden Gründen das vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden kann, vielmehr eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe an einem Eingeborenen erforderlich erscheint. In diesem Falle ist das Verhandlungsprotokoll, sowie das gefällte Urteil nebst Gründen nachträglich dem Gouverneur mit Bericht einzureichen.

Die Vollstreckung der Todesstrafe, die an der weißen Bevölkerung der Schutzgebiete nach § 9 der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen erfolgt, wobei der Gouverneur bestimmt, welche der drei Vollstreckungsarten im einzelnen Falle stattzufinden hat, ist für das Eingeborenenstrafrecht nicht einheitlich geregelt.

Die Verordnung für die afrikanischen Schutzgebiete enthält keine Bestimmung über die Vollstreckungsart. Ihre Wahl ist demnach hier dem vollkommen freien Ermessen des die Vollstreckung anordnenden und leitenden Beamten überlassen. Für Neuguinea schrieb die Strafverordnung für die Eingebornen (§ 5) die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erhängen vor. Diese Vorschrift ist jedoch aufgehoben und ersetzt worden durch die Verordnung des Gouverneurs betr. die Vollstreckung der Todesstrafe vom 7. April 1899. Danach ist nunmehr die Todesstrafe durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken, und zwar ordnet der Gouverneur an, nach welcher Art im einzelnen Falle zu verfahren ist. Auf den Marschallinseln erfolgt die Vollstreckung durch Erhängen (§ 5 der Strafverordnung). In Kiautschau endlich ist dem Gouverneur durch § 14 der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen völlig freie Hand gegeben: er bestimmt die Art, in welcher die Todesstrafe zu vollstrecken ist.

2. Die Freiheitsstrafen:

Freiheitsstrafen finden sich in sämtlichen Schutzgebieten. In ihrem Charakter weichen sie allerdings verschiedentlich voneinander ab. Die Strafverordnungen kennen drei Formen dieser Strafart: Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Freiheitsstrafe schlechthin.

Gefängnis mit Zwangsarbeit findet sich in der überwiegenden Mehrzahl der Schutzgebiete, nämlich in Neuguinea, den Marschallinseln, Ostafrika, Kamerun, Togo und Südwestafrika. Die Dauer dieser Strafe beträgt in Neu-

guinea und den Marschallinseln mindestens 3 Tage und höchstens 5 Jahre (§ 9); in den übrigen Schutzgebieten ist ihre Dauer unbeschränkt.

Über die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe bestimmen die Strafverordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 6):

> „Die zu Gefängnis mit Zwangsarbeit Verurteilten werden zu Arbeiten, welche ihren Körperkräften entsprechen, unter Aufsicht angehalten und, soweit die Arbeiten nicht im Freien geschehen, in zur Absperrung geeigneten Räumen ein- oder nötigenfalls angeschlossen. Sie erhalten keine Löhnung, jedoch die zur Lebenserhaltung notwendige Beköstigung."

Für die afrikanischen Schutzgebiete existiert eine derartige einheitliche Vollstreckungsvorschrift nicht. Jedoch haben einzelne Gouverneure Bestimmungen über die Vollstreckung erlassen. Dies ist z. B. für Kamerun geschehen durch die Gefängnisordnung für das Gouvernementsgefängnis vom 1. April 1899. Nach dieser Gefängnisordnung sind die Gefangenen für gewöhnlich zu Arbeiten zu verwenden, wogegen nur in Ausnahmefällen vollständige Zellenhaft eintritt; und zwar sind die Arbeitszeiten die der gewöhnlichen Gouvernementsarbeiter (§ 2). Dem Polizeimeister, der die Aufsicht über das Gefängniswesen führt, stehen Disziplinarstrafbefugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis und bei der Arbeit zu. Er darf zu diesem Zweck folgende Strafmittel anwenden:

1. Zellenhaft an Sonn- und Feiertagen sowie während derjenigen arbeitsfreien Zeit, in welcher sich die Gefangenen im Freien aufhalten;

2. Entziehung von ein bis zwei Mahlzeiten — nicht öfter als zweimal in einer Woche zulässig —;

3. Stockschläge bis zu zehn Hieben — nicht öfter als zweimal in vier Wochen zulässig — (§§ 3 und 4).

Ferner hat für Ostafrika der Runderlaß des Gouverneurs betr. die Verpflegung der eingeborenen Gefangenen vom 9. August 1897 verfügt, daß die Verpflegung der farbigen Strafgefangenen von den Kommunalverwaltungen der Bezirke gegen eine tägliche Pauschalvergütung von 7 Pesa pro Kopf zu übernehmen und daß für diese Vergütung den Gefangenen eine durchaus ausreichende, kräftige, abwechslungsreiche Kost zu verabreichen ist.

Als weitere Freiheitsstrafe findet sich in den afrikanischen Schutzgebieten die Kettenhaft. Nähere Bestimmungen über ihre Natur und ihre Vollstreckung enthält die Verordnung für diese Gebiete nicht. Sie begnügt sich damit, die Kettenhaft unter den zulässigen Strafen aufzuführen. Offenbar ist die Kettenhaft im Vergleich zur Gefängnisstrafe mit Zwangsarbeit als die schwerere, mehr unserer Zuchthausstrafe verwandte Freiheitsstrafe aufzufassen.

Freiheitsstrafe schlechthin ist in Kiautschau angedroht. Nach § 6 der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen gehört zu den zulässigen Strafen u. a. zeitige Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und lebenslängliche Freiheitsstrafe. Über ihre Vollstreckung bestimmt § 10, daß sie mit Zwangsarbeit verbunden werden kann, bei der die Art der Beschäftigung der mit der Ausübung der Polizeigewalt betraute Beamte bestimmt, und daß widerspenstige Personen bei der Arbeit gefesselt werden dürfen. Jugendliche Personen, d. h. solche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen nur in Ausnahmefällen zu Freiheitsstrafen verurteilt und dann von anderen Verbrechern getrennt gehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Freiheitsstrafe finden sich hier in Kiautschau Bestimmungen, die deshalb von ganz besonderem Interesse sind, weil sie die Verwirklichung strafpolitischer Ideen darstellen, die für den Bereich unseres heimischen Strafrechts von der Wissenschaft lebhaft diskutiert worden sind. Es handelt sich um eine

Art bedingter Verurteilung und um eine vorläufige Entlassung.

Nach § 10 der Verordnung nämlich können Personen, welche zum erstenmal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, gegen Sicherheitsleistung, in besonderen Fällen auch ohne solche, auf freiem Fuß belassen werden. In ähnlicher Weise können Gefangene, welche sich während ihrer Strafzeit gut geführt und mindestens die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Falls sich die Betreffenden während der Dauer eines Jahres gut führen, so gilt die ganze Strafe bezw. der noch zu verbüßende Rest als erlassen. Wird jedoch eine Person, welche vorläufig auf freiem Fuß belassen oder aus der Haft entlassen ist, innerhalb eines Jahres seit ihrer Verurteilung oder Entlassung wiederum verurteilt, so ist die erste Strafe ganz zu vollstrecken und die Sicherheit der Staatskasse verfallen. Die erforderlichen Verfügungen trifft der Beamte, welcher das Endurteil erlassen hat, oder sein rechtlich berufener Stellvertreter.

3. Die Zwangsarbeit:

Zwangsarbeit ohne Gefängnis findet sich als selbständige Strafe ausschließlich in Neuguinea und auf den Marschallinseln. Nach den Bestimmungen der Strafverordnungen dieser Schutzgebiete über die Vollstreckung jener Strafe (§§ 7 und 8) haben die zur Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis Verurteilten die ihnen auferlegten Arbeiten in der dafür bestimmten Zeit pünktlich zu verrichten. Sie erhalten keine Löhnung und müssen sich selbst beköstigen oder für die ihnen gereichte Beköstigung eine dafür festzusetzende Entschädigung entrichten. Finden sie sich zur Arbeit nicht ein oder entziehen sie sich ihr, so können sie in Haft genommen werden und werden gleich den zu Gefängnis mit Zwangsarbeit Verurteilten behandelt. Über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die zu gewährenden Ruhepausen, die zu verabreichende Kost,

die dafür eventuell zu entrichtende Vergütung, die Einrichtung des Gefängnisses und die zur Erhaltung der Disziplin anzuwendenden Mittel Bestimmungen zu treffen, ist besonderen Reglements vorbehalten.

4. Die Körperliche Züchtigung:

Der unserem Strafrecht fremden Strafe der körperlichen Züchtigung glaubt man im größten Teil unserer Schutzgebiete nicht entraten zu können. Eine Ausnahmestellung in dieser Beziehung nehmen nur Neuguinea und die Marschallinseln ein. In dem System der — wohlgemerkt gerichtlichen — Strafen der Verordnungen für diese Schutzgebiete fehlt die Prügelstrafe. Dagegen ist sie sonst überall vertreten, teilweise sogar in verschiedenen Formen, einer leichteren und einer schwereren.

Die Strafverordnung für Kiautschau kennt nur eine Form körperlicher Züchtigung, nämlich Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen. Ihre Vollstreckung erfolgt mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument. Das auf Prügelstrafe lautende Urteil kann auf ein- oder mehrmaligen Vollzug ergehen. Bei jedem Vollzug darf die Zahl von 25 Schlägen nicht überschritten werden. Bei der Vollstreckung ist auf den Körperzustand des Verurteilten Rücksicht zu nehmen (§ 9).

Die Verordnung für die afrikanischen Schutzgebiete hat in ihrem Strafensystem zwei Arten körperlicher Züchtigung, eine schwerere: Prügelstrafe, und eine leichtere: Rutenstrafe. Über die Vollstreckung der beiden Strafen geben die §§ 6—9 detaillierte Vorschriften. Danach erfolgt die Vollstreckung der Prügelstrafe mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument, die Vollstreckung der Rutenstrafe mit einer leichten Rute oder Gerte. Das auf Prügel- oder Rutenstrafe lautende Urteil kann auf ein- oder zweimaligen Vollzug lauten. Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht

überschritten werden. Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen. Der Vollstreckung der Prügel- oder Rutenstrafe hat stets ein von dem zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit befugten Beamten zu diesem Zweck bestimmter Europäer, desgleichen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwohnen. Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen. Dem hinzugezogenen Arzt oder in seiner Ermangelung dem der Strafvollstreckung beiwohnenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des Verurteilten dies geboten erscheinen läßt.

In den Verordnungen aller Schutzgebiete, die überhaupt körperliche Züchtigung haben, kehrt die Erscheinung wieder, daß bestimmte Personenkategorien von der Bestrafung hiermit vollständig oder doch teilweise ausgenommen sind. Zu den Personen, gegen welche auf keine Art körperlicher Züchtigung erkannt werden kann, gehören

1. alle Personen weiblichen Geschlechts — in Afrika (§ 4) sowohl wie in Kiautschau (§ 8) —,

2. die Araber und Inder in den afrikanischen Schutzgebieten (§ 3) mit Rücksicht auf ihre höhere Kulturstufe und ihr infolgedessen feiner entwickeltes Ehrgefühl,

3. die Eingeborenen besseren Standes allgemein — in Südwestafrika (§ 3).

Nur auf Rutenstrafe darf in den afrikanischen Schutzgebieten gegen eine männliche Person unter 16 Jahren erkannt werden (§ 5).

5. Die Geldstrafe:

Auch die Geldstrafe findet sich im Strafensystem sämtlicher Schutzgebiete. Ihr Betrag ist in den afrikanischen Schutzgebieten unbegrenzt. In Kiautschau ist als Höchstbetrag die Summe von 5000 Dollars festgesetzt (§ 6). In Neuguinea und den Marschallinseln beläuft sich der

Mindestbetrag auf eine Mark, der Höchstbetrag auf 300 Mark.

Was die Umwandlung der Geldstrafe im Falle ihrer Nichtbeitreibbarkeit betrifft, so bestimmt die Verordnung für Kiautschau (§ 6 Abs. 4), daß bei Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen der Betrag von einem Dollar einer ein- bis fünftägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten ist. Eigenartige, jedenfalls aber sehr zweckmäßige Grundsätze in dieser Beziehung enthalten die Strafverordnungen für Neuguinea und für die Marschallinseln (§ 10). Nach diesen ist, wenn eine Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann, der Betrag von den nächst fällig werdenden Lohnbezügen desselben derart in Abzug zu bringen, daß eine zur Befriedigung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse ausreichende Summe, in der Regel die Hälfte des Arbeitslohns, ihm verbleibt. Und wenn der Verurteilte nicht in einem festen Arbeitsverhältnis steht, so kann ihm die Entrichtung der Geldstrafe in Naturalien nach einem von dem Gerichtsvorsteher zu bestimmenden Wertverhältnis gestattet werden. Erst wenn die Geldstrafe auf keinem dieser Wege einzuziehen ist, wird sie in Zwangsarbeit ohne Gefängnis oder nach Umständen in Zwangsarbeit mit Gefängnis umgewandelt.

In ähnlichem Sinne äußert der Gouverneur von Ostafrika in dem bereits erwähnten Runderlaß vom 27. Dezember 1900, daß bei der Verurteilung zu Geldstrafe nichts dagegen einzuwenden sei, wenn diese in Anbetracht der besonderen örtlichen Verhältnisse durch Lieferung von Naturalien zur Bezahlung gelange.

6. Die Ausweisung:

Nur in Kiautschau findet sich als Strafe die Ausweisung aus dem Schutzgebiet. Und zwar hat sie den Charakter einer sogenannten Nebenstrafe, da auf sie nur in Verbindung mit einer anderen Strafe erkannt werden

kann. Sie ist die einzige Nebenstrafe im System des Strafrechts gegenüber den Eingeborenen.

Um eine Rückkehr des Ausgewiesenen zu verhindern, ist bestimmt, daß bei der Ausweisung dem Beschuldigten für den Fall seiner Rückkehr eine Strafe anzudrohen ist, welche sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebiets betroffen wird (§ 6 Abs. 3).

II. Außer den bisher erörterten Strafarten hat das Strafrecht für die Eingeborenen noch ein System von sogenannten Disziplinarstrafen aufzuweisen. Man hat es nämlich für nötig erachtet, die Erfüllung der für die Angehörigen der farbigen Bevölkerung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis erwachsenden Verpflichtungen privatrechtlicher Natur durch Strafsanktionen nach Möglichkeit zu sichern, eine Maßregel, welche unserem heimischen Recht fremd und nur aus den besonderen Verhältnissen der Kolonien, insbesondere dem Volkscharakter ihrer Bewohner erklärlich ist. Es sind zu dem Zweck besondere Vorschriften über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern und über die von ihnen begangenen Dienstverletzungen erlassen worden. Ich habe die in Betracht kommenden Verordnungen oben S. 16, 17 aufgeführt.

Die darin angedrohten Strafen werden als Disziplinarstrafen bezeichnet, ohne daß sie sich jedoch ihrem Wesen nach von den gerichtlichen Strafen unterscheiden. Folgende Arten von Disziplinarstrafen sind vertreten:

I. Freiheitsstrafen:
   1. Freiheitsstrafe schlechthin,
   2. Kettenhaft,
   3. Einsperrung mit oder ohne Anschließung;

II. körperliche Züchtigung:
   1. Prügelstrafe,
   2. Rutenstrafe;

III. Geldstrafe.

Was zunächst die Freiheitsstrafen anlangt, so ist Freiheitsstrafe ohne nähere Bezeichnung ihres Charakters für die Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter in Kiautschau angedroht. Es ist dies geschehen durch die Verordnung betr. Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Dienstboten vom 1. Juli 1898. Die Höchstgrenze der Freiheitsstrafe beträgt hier 21 Tage.

Kettenhaft findet sich als Disziplinarstrafe in den afrikanischen Schutzgebieten nach § 17 der Reichskanzlerverfügung vom 21. April 1896. Ihre Dauer darf vierzehn Tage nicht übersteigen.

Die Vorschriften für Neuguinea, die in der Verordnung des Gouverneurs betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 20. Juni 1900 — §§ 1 und 5 — niedergelegt sind, kennen eine Einsperrung mit oder ohne Ausschließung in abgesonderten Räumen und zwar höchstens bis zu drei Tagen.

Körperliche Züchtigung ist als Disziplinarstrafe in all den genannten Schutzgebieten vorgesehen, auch in Neuguinea, das sie als gerichtliche Strafe, wie oben erwähnt, nicht hat. In Kiautschau darf die Zahl von 50 Hieben nicht überschritten werden. In den afrikanischen Schutzgebieten finden auf die Art, das Maß und die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe die Vorschriften über die körperliche Züchtigung als gerichtliche Strafe, die ich oben dargestellt habe, Anwendung (§ 17 Abs. 2). Die in der Verordnung für Neuguinea gegebenen Bestimmungen über die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in ihren beiden Formen als Prügel- und Rutenstrafe decken sich in allen wesentlichen Punkten mit den Bestimmungen für Afrika. Es erübrigt daher ein Eingehen auf sie.

Bemerkenswert ist für Neuguinea nur die Vorschrift der Verordnung betr. Ergänzung der Verordnung betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom

11. Juli 1900, wonach die als Disziplinarstrafe vorgesehene körperliche Züchtigung gegen solche farbigen Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien beheimatet sind, nicht angewendet werden darf, außer während der Dauer von Freiheitsstrafen, welche sie auf Grund der Verurteilung wegen Verbrechen oder Vergehen verbüßen.

Geldstrafe ist als Disziplinarmittel nur in Neuguinea und Kiautschau zulässig. Ihr Höchstbetrag ist in Neuguinea 30 Mark, in Kiautschau die halbe Höhe des Monatslohnes.

Außer diesen Disziplinarstrafen waren früher in Neuguinea nach der außer Kraft getretenen Verordnung der Direktion der Neuguinea-Kompagnie vom 22. Oktober 1888 zur Erhaltung des Gehorsams und der Ordnung unter den farbigen Arbeitern noch zwei weitere interessante Strafarten statthaft. Es waren dies

1. Beschränkung der Nahrung und Entziehung von Genußmitteln,

2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus.

Bei der Beschränkung der Nahrung mußte das zur Lebenshaltung Unentbehrliche verbleiben; auch durfte sie die Dauer einer Woche nicht überschreiten. Überarbeit durfte nicht über drei Stunden täglich und nicht über drei Tage wöchentlich gehen.

III. Das Strafrecht für die Eingeborenen der Schutzgebiete kennt auch das Institut der Buße. Bekanntlich ist das Wesen der Buße in unserm Strafrecht sehr bestritten. Bald wird sie als Strafe, bald als Entschädigung, bald als eine aus beiden Elementen zusammengesetzte Einrichtung betrachtet. Die Entscheidung dieser Frage kann hier selbstverständlich dahingestellt bleiben. Hier genügt es, in rein tatsächlicher Beziehung zu konstatieren, daß nach den Strafverordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 17) dort, wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen dem Verletzten von dem Täter eine Entschädigung zu leisten ist, in dem Urteil zu-

gleich auf die Gewährung einer solchen Entschädigung erkannt werden kann und daß nach der Dienstvorschrift des Gouverneurs von Kamerun von 1902 (§ 5) dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten im Strafurteil eine vom Täter zu leistende Entschädigung zugebilligt werden kann.

§ 5.

b) Das Strafmaß.

I. Während die Vorschriften über die Strafarten verhältnismäßig reichhaltig und detailliert sind, werden über das Strafmaß nur dürftige Bestimmungen getroffen. Was zunächst die richterliche Strafzumessung angeht, so findet sich im Strafrecht für die Eingeborenen nur eine einzige absolut bestimmte Strafe, d. h. eine Strafe, deren Verhängung oder Nichtverhängung vom Gesetz beim Vorliegen eines gewissen Tatbestandes in unabänderlicher Weise vorgeschrieben ist. Es ist dies die Todesstrafe und zwar nur bei einem ganz bestimmten Delikt. Es ist nämlich nach der Anweisung des Gouverneurs von Ostafrika betr. die bei Bestrafung des Sklavenhandels etc. zu befolgenden Grundsätze vom 19. August 1896 gegen den Veranstalter und Anführer eines Menschenraubes bezw. einer Sklavenausfuhr stets auf Todesstrafe zu erkennen, wenn bei der Ausführung oder auch nur dem Versuch dieser Delikte der Tod einer der Personen, deren Raub bezw. Ausfuhr bewirkt oder versucht wurde, oder welche dem Geraubten bezw. Auszuführenden zu Hilfe kamen, verursacht worden ist.

Im übrigen wird das Eingeborenenstrafrecht vollkommen beherrscht von den relativ bestimmten Strafdrohungen, dem System der Strafrahmen. Der Richter über die Eingeborenen hat bei der Ahndung der Straftaten die Wahl nicht nur zwischen einem Höchst- und einem Mindestbetrage der in Betracht kommenden Strafart, sondern meist auch zwischen verschiedenen Strafarten. Vielfach kann der Richter auch

auf mehrere Strafarten gleichzeitig erkennen. So kann beispielsweise nach der Strafverordnung für die Chinesen (§ 6 Abs. 2) auf die dort aufgeführten zulässigen Strafen allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung aus dem Schutzgebiet erkannt werden. Der Grundzug des Strafrechts für die farbige Bevölkerung ist, die Strafrahmen möglichst weit zu fassen, um dem Ermessen des Richters bei der Strafzumessung nach Kräften freie Hand zu lassen.

Auch über Strafmilderung sind einige wenige Bestimmungen gegeben. Als allgemeine Strafmilderungsgründe kommen für Neuguinea und die Marschallinseln diejenigen des Reichsstrafgesetzbuchs in Betracht, da nach § 13 der Strafverordnungen in betreff der Strafmilderungsgründe die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Anhalt zu nehmen sind. Allgemeine Milderungsgründe sind aber im Strafgesetzbuch:

1. jugendliches Alter,
2. Versuch,
3. Beihilfe.

Die Milderungen, die beim Vorliegen eines dieser Gründe Platz greifen, sind in den §§ 44, 49, 57 St.G.B. bestimmt.

Die Verordnung für Kiautschau berücksichtigt als allgemeinen Milderungsgrund nur das jugendliche Alter (§ 7). Nach ihr sind nämlich Personen, welche das zwölfte Lebensjahr, mit dem die Strafmündigkeit beginnt, erreicht und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur in Ausnahmefällen zu Freiheitsstrafen zu verurteilen. Bezüglich der jugendlichen Personen enthält die Verordnung für Kiautschau (§ 7) eine weitere Bestimmung, auf welche ich wegen ihrer Abweichung von unseren Rechtsgrundsätzen an dieser Stelle kurz hinweisen will, nämlich die, daß für Handlungen Jugendlicher deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zu einer Strafe verurteilt werden kann, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist.

Von den besonderen Milderungsgründen des Strafgesetzbuchs ist durch die Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln das System der mildernden Umstände rezipiert worden. Und zwar ist die Zubilligung mildernder Umstände ganz allgemein bei sämtlichen Straftaten statthaft. Die bei Zuerkennung mildernder Umstände stattfindende Strafmilderung besteht darin, daß unter den angedrohten Mindestbetrag der Freiheitsstrafe und statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden kann (§ 11).

II. Die Strafumwandlung, d. i. die Umrechnung einer Strafart in eine andere, ist nur in der Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen und in den Strafverordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln berücksichtigt. Und zwar ist in Kiautschau lediglich von der Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe die Rede. Bei dieser Umwandlung soll, wie oben bereits erwähnt, der Maßstab zugrunde gelegt werden, daß der Betrag von einem Dollar einer ein- bis fünftägigen Freiheitsstrafe gleichgeachtet wird (§ 6 Abs. 4).

Nicht lediglich auf die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe bezieht sich die Vorschrift für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 12). Nach ihr ist allgemein bei Strafumwandlungen der Betrag einer Mark gleich einem Tage Zwangsarbeit ohne Gefängnis, und drei Tage solcher Zwangsarbeit sind einem Tage Zwangsarbeit mit Gefängnis gleichzuachten.

§ 6.

3. Die strafbaren Handlungen.

I. Von einem nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebauten System von strafbaren Handlungen ist im Strafrechte für die Eingeborenen unserer Schutzgebiete nicht die Rede. Die wenigen Bestimmungen, die sich auf den besonderen Teil des Strafrechts beziehen, sind noch dazu

nicht sehr eingehend. In der Mehrzahl der afrikanischen Schutzgebiete sind in diesem Punkte der Materie überhaupt keine Vorschriften vorhanden. Welche Handlungen strafwürdig erscheinen, das zu beurteilen, ist hier vollkommen dem Ermessen des selten juristisch geschulten Richters überlassen. Zum Verständnis dieses nicht gerade wünschenswerten Zustandes ist zu berücksichtigen, daß die Regelung der Frage nach der Strafbarkeit des Tuns in Anbetracht der verschiedenartigen sittlichen Wert- und Unwertanschauungen der eingeborenen Bevölkerung eine äußerst schwierige ist.[1])

Soweit eine Regelung dieser Materie bisher überhaupt erfolgt ist, hat sie sich im allgemeinen darauf beschränkt, die Bestimmungen des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs für anwendbar zu erklären. Es sind jedoch, was ausdrücklich zu betonen und für die folgende Darstellung festzuhalten ist, lediglich die Deliktstatbestände des Strafgesetzbuchs und der sonstigen Strafgesetze, nicht auch ihre Strafdrohungen in das Strafrecht für die Eingeborenen übernommen worden. Die Rezeption der Strafdrohungen war deshalb unmöglich, weil das Strafensystem des Eingeborenenrechts, das ich oben des näheren erörtert habe, ein wesentlich anderes ist als das des deutschen Strafgesetzbuchs.

Die Deliktstatbestände der Reichsstrafgesetzgebung sind als Grundlage des besonderen Teils des Eingeborenenstrafrechts angenommen worden in Neuguinea, den Marschallinseln, Kamerun und Kiautschau.

Nach den Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea und der Marschallinseln (§ 2) ist die Strafverfolgung nur zulässig wegen Handlungen, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind.

[1]) vgl. Bauer a. a. O. S. 78 ff.

Für Kamerun ordnet die Dienstvorschrift des Gouverneurs betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen an (§ 2), daß das Strafverfahren gegen Farbige nur wegen solcher Handlungen eingeleitet werden darf, welche durch das Reichsstrafgesetzbuch oder andere Reichsgesetze oder durch kaiserliche Verordnung gemäß § 6 des Schutzgebietsgesetzes oder durch Verordnung gemäß § 15 desselben Gesetzes mit Strafe bedroht sind.

Ausführlichere Vorschriften über die strafbaren Handlungen enthält die Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen. Nach deren § 5 sind strafbar alle Handlungen, welche

1. durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafe bedroht sind,

2. nach den Gesetzen des Deutschen Reiches den Tatbestand eines gegen das Reich, sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines anderen gerichteten Verbrechens und Vergehens oder

3. den Tatbestand einer Übertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist oder

4. im chinesischen Reich mit Strafen belegt werden.

Die Berücksichtigung des chinesischen Rechts ist bemerkenswert; sie rechtfertigt sich aus dessen relativer Kulturhöhe.

Für Kamerun ist ausdrücklich ein Deliktstatbestand normiert, welchen unsere Reichsstrafgesetzgebung nicht kennt: die falsche Aussage vor Gericht. Nach § 4 der Dienstvorschrift sind farbige Zeugen oder Sachverständige, die vorsätzlich vor Gericht falsch aussagen, wegen falscher Aussage vor Gericht angemessen zu bestrafen. Diese Vorschrift erklärt sich daraus, daß, wie weiter unten noch zu zeigen sein wird, eine Vereidigung von farbigen Zeugen

und Sachverständigen nicht stattfindet. Es wird deshalb in der Praxis allgemein die falsche Aussage bestraft.

In Ostafrika scheint es jedoch vorgekommen zu sein, daß man diesem Tatbestand eine ausdehnende Auslegung in der Richtung gegeben hat, daß man ganz allgemein das „Lügen vor Gericht", auch wenn es seitens des Angeklagten geschah, mit Strafe belegte. Gegen eine solche Praxis wendet sich der Runderlaß des Gouverneurs vom 27. Dezember 1900, in dem er darauf hinweist, daß wegen Lügens vor Gericht nur Zeugen, nicht aber Angeklagte bestraft werden können, daß gegen den Angeklagten das Lügen vor Gericht nur bei Ausmessung der Strafe für die zur Verhandlung stehende Tat straferhöhend in Betracht kommen, niemals aber selbständige Straftat sein könne.

Eine Reihe weiterer spezialisierter Deliktstatbestände stellt die bereits mehrfach erwähnte, für Ostafrika ergangene Anweisung über die Bestrafung des Sklavenhandels auf. Diese Anweisung wurde nach dem gleichzeitigen Runderlaß [1]) des Gouverneurs deshalb erlassen, weil durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels vom Jahre 1895, das, obwohl an sich nur für Europäer erlassen, ebenso wie das Reichsstrafgesetzbuch allerdings auch auf Farbige analoge Anwendung finden könne, den besonderen Verhältnissen des im Schutzgebiete von Farbigen betriebenen Sklavenhandels nicht genügend Rechnung getragen sei, seine Bestimmungen deshalb einer entsprechenden Ergänzung bedürftig erschienen.

Durch die Anweisung sind unter Strafe gestellt:

1. der Menschenraub,
2. der gewerbsmäßige Sklavenhandel,
3. der Skaventransport,
4. die Sklavenausfuhr.

---

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 267.

Was diese Delikte im einzelnen betrifft, so begeht Menschenraub, wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in Sklaverei zu bringen. Am Sklaventransport beteiligt sich, wer an einem in Ausführung bezw. Vollendung eines Menschenraubes erfolgenden Transport von Sklaven bezw. an einem dem gewerbsmäßigen Sklavenhandel dienenden Transport von Sklaven vorsätzlich mitwirkt; an der Sklavenausfuhr hingegen, wer es unternimmt, einen Sklaven nach einem Orte außerhalb des deutschen Schutzgebiets zu dauerndem Aufenthalt zu überführen oder wer einen Sklaven an eine Person verkauft, von welcher er weiß, daß sie im deutschen Schutzgebiet keinen Wohnsitz hat.

Bei Menschenraub, Sklaventransport und Sklavenausfuhr sind eine Reihe von qualifizierenden Momenten aufgeführt. Dazu gehören Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit, Anwendung von List, Drohung oder Gewalt, Begehung durch eine Bande mit bewaffneter Hand, Verursachung des Todes einer Person, deren Schutz durch das Gesetz bezweckt wird.

Endlich noch einige Worte über die Tatbestände des Disziplinarstrafrechts. Nach den in Betracht kommenden gleichmäßigen Bestimmungen für Neuguinea, Kiautschau und die afrikanischen Schutzgebiete, die oben angeführt sind, ist die Anwendung von Disziplinarstrafen gegen Farbige, welche in einem festen Dienstverhältnis oder in einem Arbeitsvertragsverhältnis stehen, auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber zulässig aus folgenden Gründen: wegen fortgesetzter Pflichtverletzung oder Trägheit, wegen Widersetzlichkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, in Kiautschau auch noch wegen Verleitung anderer dazu.

II. Da die Strafdrohungen der Reichsgesetze nicht rezipiert sind, so hat der Richter über die Eingeborenen in der Wahl der Strafart und der Strafhöhe prinzipiell

freie Hand. Nur in wenigen Punkten bestehen für ihn in dieser Hinsicht bindende Vorschriften. Dahin gehören zunächst die Einschränkungen, denen die Anwendbarkeit der Todesstrafe unterliegt. Ihre Zulässigkeit ist meist von dem Vorliegen bestimmter, einzeln namhaft gemachter Tatbestände abhängig gemacht. Über den Umfang, in welchem die Todesstrafe zulässig ist, habe ich oben bei Besprechung der Todesstrafe im Rahmen des Strafensystems bereits die nötigen Ausführungen vorweg genommen. Ich kann mich daher an dieser Stelle darauf beschränken, auf das oben hierüber Gesagte zu verweisen.

Sodann bestimmen in dieser Beziehung die Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 15), daß auf Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter sechs Monaten zu erkennen ist

1. wegen Aufruhrs,
2. wegen schwerer Körperverletzung,
3. wegen Notzucht,
4. wegen Raubes,

und daß, wenn in den vorgedachten Fällen durch die strafbare Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter zwei Jahren zu erkennen ist.

Endlich formuliert die Anweisung über Bestrafung des Sklavenhandels gewisse Mindeststrafen, unter deren Betrag bei einzelnen Delikten nicht herabgegangen werden darf. So ist der gewerbsmäßige Sklavenhandel, sowie der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Transport von Sklaven und die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Sklavenausfuhr mit Kettenarbeit nicht unter drei Jahren zu bestrafen. Gleiche Strafe hat einzutreten, wenn die Sklavenausfuhr mit Anwendung von List, Drohung oder Gewalt begangen wurde. Kettenarbeit nicht unter drei Jahren trifft auch die Teilnehmer an einem Menschenraub und an der Sklavenausfuhr (abgesehen von den Veranstaltern und Anführern, die mit

dem Tode bestraft werden), falls bei der Begehung dieser Straftaten der Tod einer Person verursacht worden ist.

Abgesehen von diesen geringfügigen Beschränkungen steht die Entscheidung der Straffrage im freien Ermessen des Richters.

Abschnitt III.

Das Strafverfahren.

§ 7.

1. Die Gerichtsverfassung.

I. Das fundamentale Prinzip im Strafverfahren gegenüber den Eingeborenen, das der ganzen Organisation der Rechtspflege über diesen Teil der Bevölkerung ein charakteristisches Gepräge gibt, besteht in der Nichttrennung von Justiz und Verwaltung. Während es nach unseren Rechtsanschauungen seit Montesquieu als ein durchaus unzulässiger Zustand gilt, daß demselben Beamten, welcher eine Verwaltungstätigkeit ausübt und dabei Verwaltungsvorschriften erläßt, auch die Rechtsprechung übertragen wird, ist in den Schutzgebieten, wenigstens soweit die farbige Bevölkerung in Frage kommt, eine Trennung der Gewalten nicht durchgeführt. Vielmehr sind prinzipiell die administrativen Funktionen mit der Jurisdiktion in einer Hand vereinigt.

Dies hat seinen Grund nicht sowohl in der großen Zahl von Beamten, die erforderlich wäre, wenn überall neben den Verwaltungsbeamten ein selbständiger Richter treten sollte, als vielmehr darin, daß gerade der Verwaltungsbeamte, der eine eingehende Kenntnis aller Verhältnisse seines Bezirks besitzt, imstande ist, die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit als ein wichtiges Mittel für die Erziehung der Eingeborenen zu Kulturanschauungen

zu benutzen und hierzu weniger eine unabhängige Richterstellung, denn eine Vertrautheit mit den gegebenen Verhältnissen und eine weitgehende Rücksichtnahme auf Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe erforderlich erscheint.

Im Punkte der Nichttrennung von Justiz und Verwaltung weist die Organisation der Strafgerichte für sämtliche Schutzgebiete eine vollkommene Übereinstimmung auf. Im übrigen ist jedoch in den Verordnungen den speziellen Verhältnissen jedes einzelnen Gebiets Rechnung getragen.

In den afrikanischen Schutzgebieten ist eine Verteilung in der Weise vorgenommen worden (§ 1), daß in den Küstenbezirken die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung von dem Gouverneur ausgeübt wird, daß dagegen in den Bezirksämtern an die Stelle des Gouverneurs der Bezirksamtmann (Amtsvorsteher), in Südwestafrika der Bezirkshauptmann, tritt. Der Bezirksamtmann ist berechtigt, seine Befugnis auf die ihm unterstellten Beamten für deren Amtsbezirke unter eigener Verantwortung zu übertragen, ist aber gehalten, über den Umfang, in welchem er von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, an den Gouverneur zu berichten. In Südwestafrika soll jedoch nach einer besonderen Bestimmung der Verordnung vom 8. November 1896 an Unteroffiziere, auch wenn sie Stationschefs sind, das Recht zur Verfügung von Strafen nicht gegeben werden; ausgenommen hiervon ist der Stationschef von Cap Croß, welcher seine bisherige Befugnis behält. Im übrigen tritt für die Stationen, sowie für die amtlichen Expeditionen im Innern hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit an die Stelle des Bezirksamtmanns der Stationsvorsteher bezw. der Expeditionsführer (§ 14).

In Neuguinea und auf den Marschallinseln sind für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen Stationsgerichte gebildet, welche aus einem Gerichtsvorsteher und

einem Gerichtsschreiber bestehen (§ 18). Der Landeshauptmann (jetzt der Gouverneur) bestimmt Sitz und Bezirk jedes Gerichts und ernennt den Vorsteher desselben, sowie für Fälle der Behinderung einen Stellvertreter. Den Gerichtsschreiber ernennt der Gerichtsvorsteher aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen seines Bezirks (§ 20). Der Gerichtsschreiber ist zu jeder richterlichen Verhandlung zuzuziehen (§ 21).

In Kiautschau wird die Gerichtsbarkeit über Chinesen durch den Richter und vom Gouverneur ernannte Beamte (Bezirksamtmänner) ausgeübt (§ 2). Die Bezirksamtmänner haben, soweit sie noch nicht als Reichsbeamte beeidigt sind, vor ihrem Dienstantritt einen Eid dahin zu leisten, daß sie die Pflichten eines Bezirksamtmanns treu und gewissenhaft erfüllen werden (§ 3).

In beschränktem Umfange ist der eingeborenen Bevölkerung eine Beteiligung an der Strafrechtspflege eingeräumt worden. In den Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo soll zu den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorfälteste), in Südwestafrika der Kapitän oder sein Stellvertreter hinzugezogen werden. Unter gewissen Voraussetzungen hat der Bezirksamtmann mehrere angesehene Eingeborene zuzuziehen, ohne daß dadurch die ausschließliche Verantwortlichkeit des Bezirksamtmanns aufgehoben wird. In letzterer Beziehung führt der Runderlaß für Ostafrika vom 27. Dezember 1900 aus, es sei besonders zu beachten, daß der Bezirksamtmann bezw. Stationschef das Urteil unter alleiniger Verantwortlichkeit fälle und die zugezogenen angesehenen Eingeborenen nicht stimmberechtigte Beisitzer, sondern nur unverantwortliche Berater seien, daß somit die Feststellung ihrer Abstimmung weder erforderlich noch angebracht sei.

In Kiautschau sind zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten zu hören.

Die Schutzgebiete der Südsee kennen eine solche Heranziehung von Angehörigen der eingeborenen Bevölkerung bei der Rechtsprechung nicht. Statt dessen haben in Neuguinea und auf den Marschallinseln unter gewissen Voraussetzungen bei der Entscheidung zwei weiße Beisitzer mit Stimmberechtigung mitzuwirken, nachdem sie an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Der Gerichtsvorsteher beruft die Beisitzer, wenn deren Zuziehung erforderlich wird, aus den Stationsbeamten oder den achtbaren Weißen seines Bezirks (§§ 19, 20).

Die Eingeborenengerichtsbarkeit zweiter Instanz wird, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, in Kiautschau von dem kaiserlichen Richter ausgeübt. Für Ostafrika ist nach dem Runderlaß des Gouverneurs betr. die Eingeborenengerichtsbarkeit 2. Instanz vom 26. Mai 1898 die zweitinstanzliche Strafrechtspflege über Farbige dem Oberrichter übertragen worden.

Einen durchaus anderen Charakter trägt die Organisation der Strafgerichte in denjenigen Teilen von Kamerun, in welchen die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit — wenigstens der niederen und mittleren — den Häuptlingen der eingeborenen Stämme und mit Farbigen besetzten Gerichten übertragen ist. Es handelt sich hier um das Institut der sogenannten Eingeborenenschiedsgerichte, deren Einführung in Kamerun durch eine große Reihe von Verordnungen des Gouverneurs erfolgt ist. Nach diesen Verordnungen, von denen jede einzelne nur eine lokale Wirksamkeit hat, die aber alle im Wortlaut übereinstimmen, ist jene Rechtspflege von Eingeborenen über Eingeborene in folgender Weise organisiert. Die Rechtsprechung ist auf die Häuptlinge und die Schiedsgerichte verteilt. In kleineren Strafsachen entscheidet der Häuptling allein. In den wichtigeren Sachen entscheidet das Schiedsgericht und zwar nach den an Ort und Stelle in Übung stehenden Gebräuchen und Gewohnheiten. Das Schiedsgericht besteht

aus einer Anzahl von Mitgliedern — im Viktoriabezirk sind es nach der Verordnung[1]) vom 9. Dezember 1893 fünf — und Stellvertretern, die beide vom Gouverneur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt werden. Das Schiedsgericht ernennt einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten, sowie einen Sekretär, welcher über jeden Streitfall ein Protokoll zu führen hat. Dem Gouverneur sowie dem von ihm beauftragten Beamten steht jederzeit frei, den Sitzungen beizuwohnen. Einzelne besonders wichtige Strafsachen sind der Jurisdiktion des Gouverneurs vorbehalten. — In zweiter Instanz erkennt bei Berufungen gegen Entscheidungen der Häuptlinge das Schiedsgericht, bei Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts der Gouverneur.

II. Die Zuständigkeit der im Vorstehenden bezeichneten Organe der Strafrechtspflege ist nach sachlichen Gesichtspunkten in verschiedener Weise abgegrenzt. Dabei herrscht das Prinzip, daß für die Aburteilung von Straftaten grundsätzlich der Einzelrichter — Bezirksamtmann, Gerichtsvorsteher etc. — zuständig ist.

Kollegialgerichte finden sich, wie erwähnt, ausschließlich in Neuguinea und den Marschallinseln, insofern hier bei der Verhandlung und Entscheidung bestimmter schwerer Straftaten zwei weiße Beisitzer mitwirken. Ihre Mitwirkung ist vorgeschrieben, wenn es sich um Fälle der in den §§ 14 und 15 der Strafverordnungen gedachten Art handelt, nämlich in allen Fällen, in denen auf Todesstrafe erkannt werden kann, sowie in den Fällen des Aufruhrs, der schweren Körperverletzung, der Notzucht und des Raubes. Für alle anderen Fälle ist der Gerichtsvorsteher als Einzelrichter zuständig.

In Kiautschau ist die Zuständigkeit zwischen den beiden Organen der Strafrechtspflege, den Bezirksamt-

[1]) Riebow-Zimmermann Bd. 2 S. 63.

männern und dem kaiserlichen Richter in der Weise abgegrenzt, daß die Bezirksamtmänner befugt sind, auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, Prügelstrafen und Geldstrafen bis zu 500 Dollars allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung zu erkennen. Wenn sie danach ihre Strafgewalt nicht für ausreichend erachten, so haben sie die Akten dem kaiserlichen Richter einzusenden, der dann in der Sache entscheidet. Ausschließlich zuständig ist der Richter jedoch, wenn bei einer strafbaren Handlung Chinesen und Nichtchinesen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler gemeinschaftlich beschuldigt sind (§ 1).

In den afrikanischen Schutzgebieten ist die Zuständigkeit des unter Hinzuziehung von angesehenen Eingeborenen entscheidenden Richters begründet, wenn es sich um „schwerere Verbrechen“ handelt, ohne daß deren Begriff näher erläutert ist (§ 13).

Daß für die endgültige Verhängung der Todesstrafe in sämtlichen Schutzgebieten ausschließlich der Gouverneur zuständig ist, habe ich bereits erwähnt.

Was endlich noch die Zuständigkeit in Sachen der Eingeborenenschiedsgerichte Kameruns betrifft, so findet die Erledigung der Strafsachen durch den Häuptling statt, wenn den Gegenstand der Urteilsfindung eine Tat bildet, deren Ahndung keine höhere Strafe als dreihundert Mark oder sechs Monate Gefängnis erfordert. In den übrigen Sachen ist das Eingeborenenschiedsgericht zuständig, jedoch ebenfalls mit Einschränkungen. Seiner Jurisdiktion bleibt nämlich das Verbrechen des Mordes und des Totschlags entzogen; auch ist dasselbe nicht befugt, auf Todesstrafe sowie auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erkennen. In diesen Fällen ist einzig und allein der Gouverneur zuständig.

Über die örtliche Zuständigkeit der mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen betrauten

Beamten enthält nur die Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen eine Bestimmung. Danach ist zur Verfolgung einer strafbaren Handlung derjenige Bezirksamtmann zuständig, in dessen Bezirk die Tat begangen oder der Beschuldigte ergriffen ist, oder derjenige, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Dabei ist in der Regel die Untersuchung von demjenigen Bezirksamtmann zu beenden, welcher die erste Untersuchung vorgenommen hat (§ 11).

2. Der Gang des Verfahrens.

§ 8.

a) Das Verfahren erster Instanz.

I. Über den Gang des Verfahrens stehen speziellere Vorschriften nur in Neuguinea und auf den Marschallinseln, sowie in Kamerun in Geltung, die sich im wesentlichen an die Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung anlehnen. Nach den Grundsätzen der letzteren wird aber auch in den übrigen Schutzgebieten in der Hauptsache das Verfahren gehandhabt. Ausdrücklich ausgesprochen ist das für Ostafrika durch den Runderlaß vom 27. Dezember 1900, wonach die Vorschriften der Strafprozeßordnung zum Anhalt zu nehmen sind.

In wichtigen Punkten weicht jedoch das Strafverfahren gegenüber den Eingeborenen von dem unseres Reichsstrafprozesses ab. Zunächst beruht das Verfahren gegenüber den Eingeborenen nicht, wie der Reichsstrafprozeß, auf dem Legalitätsprinzip, kraft dessen die zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet ist, Anklage zu erheben, sobald sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält. Diesen Grundsatz auf die Eingeborenen zu übertragen, erschien nicht angängig. Die Gründe hierfür liegen außerhalb des Rahmens meiner Betrachtung. Ich verweise in diesem

Punkte auf die Ausführungen Zieglers S. 587. An die Stelle des Legalitätsprinzips tritt für das Verfahren, insbesondere die Einleitung des Verfahrens gegenüber der farbigen Bevölkerung, die Opportunitätsmaxime. Dieser Grundsatz, der die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage dem Ermessen des aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit seine Entscheidung treffenden Beamten anheimgibt, ist für Neuguinea und die Marschallinseln sowie für Kamerun ausdrücklich festgelegt.

Die Strafverordnungen für die Eingeborenen von Neuguinea und der Marschallinseln enthalten die Bestimmung (§ 3):

> „Ob die nach § 2 strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind oder ob diese Verfolgung zu unterbleiben hat, wird von dem dafür zuständigen Beamten (Gerichtsvorsteher) nach den Umständen des Falles entschieden."

Und nach der Dienstvorschrift für Kamerun von 1902 (§ 6) ist die Verfolgung dem pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Beamten überlassen.

Weiterhin ist das Verfahren gegenüber den Eingeborenen nicht, wie das des Reichsstrafprozesses, akkusatorisch-inquisitorischen, sondern rein inquisitorischen Charakters. Es fehlt ihm eine selbständige Anklagebehörde, wie wir sie in der Staatsanwaltschaft besitzen. Insbesondere ruht die Betreibung des Vorverfahrens, das eine Sammlung des den Angeschuldigten be- und entlastenden Tatsachenmaterials bezweckt, in der Hand desselben Beamten, der hernach das Urteil zu fällen hat.

Über den Charakter des Vorverfahrens ist für Neuguinea und die Marschallinseln bestimmt (§ 31), daß es summarischer Natur sein und nicht weiter ausgedehnt werden soll, als erforderlich ist, um festzustellen, ob die angeschuldigte Person zu verfolgen ist oder nicht. Insofern entspricht es unserer Voruntersuchung. Auch sind,

gleich wie bei dieser, Beweise, deren Verlust für die spätere Verhandlung zu besorgen ist, alsbald vollständig zu erheben.

Die Strafverordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln geben auch Vorschriften über Durchsuchungen und Beschlagnahme sowie über Verhaftung (§§ 27, 28). Durchsuchungen werden unter Leitung des Gerichtsvorstehers und, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, im Beisein des Angeschuldigten vorgenommen. Beschlagnahme ist bezüglich solcher Gegenstände zulässig, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können; sie wird vom Gerichtsvorsteher angeordnet.

Die Voraussetzungen der Verhaftung eines Angeschuldigten sind nicht so eng begrenzt wie im Reichsrecht. Verhaftung muß nämlich erfolgen:

1. sobald der Angeschuldigte der Flucht verdächtig,
2. wenn anzunehmen ist, daß er Spuren der Tat vernichten oder
3. daß er Zeugen oder Mitschuldige beeinflussen werde,
4. wenn die Verhaftung im Interesse der Disziplin geboten ist.

Was die Art der Untersuchungshaft betrifft, so ist der Verhaftete nur soweit in seiner Freiheit zu beschränken, als dies zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist. Nach der Verhaftung ist auch hier der Angeschuldigte alsbald verantwortlich zu vernehmen und die Verhandlung und Entscheidung ist im Falle der Verhaftung tunlichst zu beschleunigen.

Die Hauptverhandlung basiert ebenso wie im Reichsrecht auf den Prinzipien der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit. Es bestimmen in dieser Beziehung die Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 32):

„Die Entscheidung erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, welche der Gerichtsvorsteher anberaumt, sobald er das Vorverfahren für abgeschlossen erachtet."

Ferner die Dienstvorschrift für Kamerun (§ 7):

„Die Verhängung einer Strafe darf nur durch Urteil, welches auf Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung erlassen wird, ausgesprochen werden."

Für die übrigen Schutzgebiete existiert in diesem Punkte eine bindende Vorschrift nicht. Jedoch werden beispielsweise auch in Ostafrika die Strafverhandlungen mündlich und öffentlich geführt. Wie Ziegler[1]) berichtet, finden dort die Gerichtssitzungen in der Regel in offenen Hallen, die auf freien Plätzen errichtet sind, vor einer zahlreichen Zuhörerschaft statt.

Durchbrochen wird das Prinzip der Mündlichkeit in Kiautschau. Hier entscheidet nämlich der Kaiserliche Richter, soweit er zur Aburteilung der Straftaten in erster Instanz zuständig ist, auf Grund der Akten (§ 13).

Über die Hauptverhandlung ist nach den Vorschriften für die afrikanischen Schutzgebiete (§ 13) wie für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 38) ein Protokoll aufzunehmen, das in den letzteren Gebieten von dem Gerichtsvorsteher und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist. Für Kiautschau ist die Aufnahme eines Protokolls nicht obligatorisch. Vorgeschen ist nur die Protokollierung von Zeugenaussagen, über die der richterliche Beamte nach seinem Ermessen entscheidet.

Die Stellung des Richters in der Hauptverhandlung ist durch die Herrschaft der Inquisitionsmaxime gekennzeichnet. Mangels einer selbständigen Anklagebehörde klagt der Richter an. Der Angeklagte erscheint weniger

[1]) Ziegler a. a. O. S. 589.

als Partei, denn als Objekt der Erforschung der materiellen Wahrheit. Deshalb haben nach den Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 29) Vorsteher und Gericht in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen auch die zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Umstände festzustellen und zu beachten.

Über die Funktionen des Richters im einzelnen ist für Neuguinea und die Marschallinseln noch folgendes bestimmt. Der Gerichtsvorsteher beraumt die mündliche Verhandlung an, ladet zu ihr den Angeschuldigten, die Zeugen und etwaige Sachverständige und benachrichtigt die Beisitzer, wo deren Mitwirkung erforderlich ist, sowie den etwaigen Verteidiger (§ 32). Ferner liegt ihm die Leitung der mündlichen Verhandlung ob. Jedoch steht den Beisitzern das Recht zu, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten.

Die wichtigste Funktion des Richters, an der allerdings in Neuguinea und den Marschallinseln die etwa mitwirkenden Beisitzer teilhaben, bildet die Fällung des Urteils auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung.

Die Stellung des Angeklagten ist im Vorstehenden bereits charakterisiert. Es bleibt nur noch übrig, auf die Verteidigung einzugehen, die sowohl in den Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln wie in der Dienstvorschrift für Kamerun Behandlung gefunden hat. Es ist auch hier zwischen gewählter und bestellter Verteidigung zu unterscheiden. Einen Verteidiger zu nehmen, ist dem Angeschuldigten stets gestattet. Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers aber hat der Angeklagte nur in bestimmten schwereren Fällen. Hierher gehören in den genannten Südseegebieten sowohl wie in Kamerun alle Fälle, in denen auf Todesstrafe erkannt werden kann; in den Südseegebieten außerdem noch die Fälle des Aufruhrs, der schweren Körperverletzung, der Notzucht und des Raubes. Die Bestellung geschieht nach der Vorschrift für die Süd-

seegebiete durch den Gerichtsvorsteher. Auch ist hier dem Angeschuldigten von seinem Anspruch auf Verteidigung Mitteilung zu machen. Dem Verteidiger sind die Akten mitzuteilen und es ist ihm Unterredung mit dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten. In der Verhandlung selbst hat er, ebenso wie der Angeklagte persönlich, das Recht, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten.

Nach der Vernehmung des Angeschuldigten beginnt die Beweisaufnahme, wobei in Neuguinea etc. der Inhalt jeder wesentlichen Bekundung dem Angeschuldigten verständlich zu machen und er zu befragen ist, was er darauf zu erwidern habe (§ 34).

Als Beweismittel sind in Neuguinea (§§ 23 ff.) wie in Kamerun (§ 8) zulässig:

1. Das Geständnis des Angeschuldigten, in Kamerun nur, wenn es in der öffentlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts abgelegt wird. In Neuguinea kann es als Grundlage des Verfahrens nur dienen, wenn es freiwillig, unumwunden und glaubhaft ist. Jedoch kann auch hier eine Verurteilung lediglich auf Grund des Geständnisses nur ausgesprochen werden, wenn der Angeschuldigte es vor dem erkennenden Gericht wiederholt. Für Kamerun wird außerdem unter Hinweis auf § 343 des Strafgesetzbuches ausdrücklich betont, daß die Anwendung von Zwangsmitteln zur Herbeiführung von Geständnissen in jedem Stadium des Verfahrens verboten ist.

2. Zeugen. Farbige Zeugen werden uneidlich vernommen, da ihnen für die Bedeutung des Eides es an dem nötigen Verständnis fehlt. Jedoch ist ihre vorsätzlich falsche uneidliche Aussage vor Gericht strafbar. In Neuguinea und den Marschallinseln sind auch die Farbigen Zeugnis abzulegen verpflichtet (§ 24). Bleiben sie ohne genügenden Grund aus, so erfolgt nötigenfalls ihre zwangsweise Vorführung, und verweigern sie ihr Zeugnis, so

können sie mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark belegt werden, die eventuell in Gefängnis mit Zwangsarbeit umgewandelt wird. Was die Vernehmung weißer Zeugen betrifft, so werden sie in Neuguinea etc. (§ 25) vor ihrer Vernehmung durch Handschlag verpflichtet, nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen, nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen. Erachtet jedoch trotzdem das Gericht eine Aussage nicht für gewissenhaft, so kann es, falls es nötig erscheint, bei dem richterlichen Beamten des Bezirks die eidliche Vernehmung des Zeugen gemäß der Reichsstrafprozeßordnung beantragen.

3. Sachverständige.

4. Augenschein, der in Neuguinea etc. durch den Richter regelmäßig einzunehmen ist, wenn eine zur Verfolgung geeignete strafbare Handlung bekannt wird, welche Spuren am Tatort hinterlassen hat. Zu einer Leichenschau bezw. Leichenöffnung ist, wenn möglich, ein Arzt zuzuziehen.

5. Urkunden, die jedoch nur in der Dienstvorschrift für Kamerun ausdrücklich als Beweismittel bezeichnet sind.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird das Urteil gefällt, das auf Bestrafung oder Freisprechung lautet. Daß auch hier bei der Urteilsfällung der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gilt, ist selbstverständlich, jedoch in den Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 36) noch ausdrücklich betont. In diesen beiden Schutzgebieten entscheidet, falls Beisitzer mitwirken, Stimmenmehrheit, und zwar gibt der jüngste Beisitzer seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seinige zuletzt ab (§ 36). Das Urteil ist seinem Tenor nach dem Angeschuldigten zu verkünden, in Neuguinea etc. sind ihm auch die Gründe mündlich kurz mitzuteilen, die der Gerichtsvorsteher binnen drei Tagen schriftlich zu den Akten zu bringen hat (§ 37). Auch für die Gebiete Afrikas ist eine schriftliche Abfassung des Urteils vorgeschrieben

(§ 13), während in Kiautschau das Urteil einer schriftlichen Begründung nicht bedarf (§ 12 Abs. 2).

II. Das im Vorstehenden skizzierte Verfahren ist als ordentliches Verfahren zu bezeichnen im Gegensatz zu zwei besonderen Verfahrensarten, die von durchaus anderen Voraussetzungen ausgehen. Ich meine das summarische Verfahren der afrikanischen Schutzgebiete und das Verfahren der Eingeborenenschiedsgerichte in Kamerun.

Für die afrikanischen Schutzgebiete ist nämlich durch § 15 der Verfügung vom 22. April 1896 ein summarisches Verfahren zugelassen, welches stattfindet, wenn in den im Innern belegenen Stationen oder bei den dort befindlichen Expeditionen im Falle eines Aufruhrs, eines Überfalls oder in einem sonstigen Notstande aus zwingenden Gründen das reguläre Verfahren nicht eingehalten werden kann, vielmehr eine sofortige Vollstreckung der Todesstrafe an einem Eingeborenen erforderlich erscheint. In einem solchen Falle ist der Stationsvorsteher bezw. Expeditionsführer berechtigt, ein summarisches Verfahren einzuleiten unter tunlichster Zuziehung von mindestens zwei Beisitzern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem auch, falls Beisitzer nicht zugezogen werden konnten, die Gründe hierfür darzulegen sind, und mit dem Urteil nachträglich dem Gouverneur einzureichen.

Was das Verfahren der für Kamerun eingerichteten Eingeborenenschiedsgerichte betrifft, so werden die Verhandlungen von dem vom Schiedsgericht ernannten farbigen Vorsitzenden geleitet. Das über jeden Rechtsfall zu führende Protokoll muß das Datum des Sitzungstages, die Namen der Richter und der Parteien, den Gegenstand und Grund des Rechtsstreits, sowie die erlassene Entscheidung enthalten und ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 7). Sonstige Vorschriften sind für dieses Verfahren nicht gegeben.

§ 9.

b) Die Rechtsmittel und die Genehmigung der Urteile.

Gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz steht dem im Verfahren gegenüber den Eingeborenen Verurteilten prinzipiell ein Rechtsmittel nicht zu. Ausdrücklich ausgesprochen ist dieser Grundsatz in den Verordnungen für Neuguinea und die Marschallinseln (§ 39 Abs. 1). Nur in zwei als Ausnahmen zu betrachtenden Fällen ist gegen das erstinstanzliche Erkenntnis das Rechtsmittel der Berufung gegeben.

Berufung ist einmal in Kiautschau statthaft gegen die Urteile der Bezirksamtmänner. Voraussetzung ist dabei jedoch, daß in dem anzufechtenden Urteil auf eine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder Geldstrafe von 250 Dollars erkannt ist (§ 15 Abs. 1). Über die Berufung entscheidet der Richter.

Der zweite Fall einer Berufung findet sich in dem Verfahren der Eingeborenenschiedsgerichte von Kamerun. Hier ist nämlich gegen die Entscheidungen der Häuptlinge Berufung an das Eingeborenenschiedsgericht, und gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts Berufung an den Gouverneur zulässig.

Über das Verfahren in der Berufungsinstanz ist für Kiautschau bestimmt (§ 15 Abs. 2), daß die Berufung innerhalb drei Tagen nach der Verkündung des Urteils bei dem Bezirksamtmann, dessen Entscheidung angefochten wird, zu Protokoll zu erklären ist. Der weitere Verlauf des Verfahrens ist derselbe wie in den Fällen, in denen der Richter in erster Instanz erkennt. Insbesondere entscheidet auch hier der Richter auf Grund der Akten (§ 13).

Für das Verfahren der Schiedsgerichte in der Berufungsinstanz sind besondere Vorschriften nicht gegeben. Nur bezüglich der Berufung an den Gouverneur ist bestimmt, daß sie binnen vierzehn Tagen nach Verkündung

der Entscheidung schriftlich oder mündlich beim Gouvernementssekretär eingelegt werden muß (§ 8).

Trotz des grundsätzlichen Fehlens von Rechtsmitteln ist die Sachlage nun nicht etwa die, daß die Urteile der in erster und letzter Instanz erkennenden Richter gänzlich unabänderlich sind. Diese für unsere Anschauungen merkwürdige Erscheinung findet ihre Erklärung in dem Umstande, daß auf die Richter über die Eingeborenen der für unsere Rechtssprechung maßgebende Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nicht ausgedehnt ist. Vielmehr unterliegen diese, die ja zugleich Verwaltungsbeamte sind, der Beaufsichtigung seitens ihrer vorgesetzten Behörde.

Um eine Aufsicht über die Rechtsprechung der Richter in ausgedehntem Maße zu ermöglichen, ist für die afrikanischen Schutzgebiete die Bestimmung getroffen worden (§ 10), daß Geldstrafen, welche in Ostafrika 200 Rupies, in Kamerun 200 Mark übersteigen, ebenso Gefängnisstrafen über sechs Monate der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen, welchem sofort von der Verhängung der Strafe Bericht zu erstatten ist. In Ostafrika ist die Genehmigung der Urteile außer den auf Todesstrafe lautenden durch den bereits erwähnten Erlaß vom 20. Mai 1898 dem Oberrichter übertragen worden. Die Genehmigung, die bezüglich der Vollstreckung aufschiebende Wirkung hat, ersetzt die fehlenden Rechtsmittel.